Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von Vorpommern als ältestes deutsches Kataster.

I.

Von
Carl Drolshagen,
Regierungs-Oberlandmesser zu Greifswald.

Beiheft zum 17./38. Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Greifswald

Greifswald 1920.
Kommissionsverlag von Bruncken & Co.

Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von Vorpommern als ältestes deutsches Kataster.

(I. Teil)

Nach den deutschen und schwedischen Quellen bearbeitet
von

Carl Drolshagen,
Regierungs-Oberlandmesser zu Greifswald.

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Greifswald und des Provinziallandtages.

Wichtigste Quellen, soweit nicht besonders angegeben:

a) Die Karten und Register der schwedischen Landesaufnahme.
b) Das umfangreiche Aktenmaterial des Staatsarchivs zu Stettin, das sogenannte schwedische Archiv.
c) Victor Ekstrand, Svenska landtmätare 1628—1900. Umeå 1896, Stockholm 1901—1903, Häft 1—6.
d) Derselbe, Samlingar i landtmäteri. Saml. 1—3. Stockholm 1901—1903.
e) Derselbe, Förteckning öfver Svensk Litteratur i landtmäteri 1645—1909. Stockholm 1910.
f) Deutsche Literatur: siehe besonderen Abschnitt.

Greifswald 1920

Inhaltsverzeichnis.

Inhaltsangabe des 2. Teiles.

Der zweite Teil der Arbeit wird folgende Punkte behandeln: 9. Die Kartenbestände. 10. Die Registerbestände. 11. Das Messungsverfahren. 12. Die Messungsinstrumente. 13. Die Kartendarstellung. 14. Die Uebersichtskarten. 15. Die Vermessungsregister. 16. Die landwirtschaftliche Einschätzung. 17. Der Grenzstreit. 18. Die Revisionsvermessung. 19. Die Vermessung usw. der städtischen Häuser. 20. Die Matrikelkommission. 21. Die Kosten und Besoldungen. 22. Die Personalien der Landmesser. 23. Die weiteren Schicksale des Werkes. 24. Anlage I. Lustrationsinstruktion von 1681. 25. Anlage II. Patent wegen der Interimsmatrikel. 26. Anlage III. Commissorium von 1702.

1. Vorwort und Einleitung.

Es war am 26. Juni 1915, als, unter den gewaltigen Eindrücken des Weltkrieges kaum beachtet, ein Großer des Landmesserstandes, der Wirkliche Geheime Rat

Dr. h. c. Friedrich Gustav Gauss,

ein Namensvetter des geistesverwandten Göttinger Geodäten, zu Berlin für immer die Augen schloß, ein Mann von fast beispielloser Schaffenskraft und erfolgreicher Lebensarbeit, wie sie nur auserwählten Menschen beschieden. Er war der Schöpfer des preußischen Grund- und Gebäudesteuerkatasters auf Grund der Steuergesetze vom 21. Mai 1861. Im Jahre 1905 bereits 76 Jahre alt, schied er aus dem Staatsdienst aus, nachdem er 33 Jahre lang Generalinspektor des Katasters gewesen war und der Mit- und Nachwelt zahlreiche mathematische, geodätische und verwaltungstechnische Werke von grundlegender Bedeutung und dauerndem Werte geschenkt hatte. Was unser modernes Kataster für die gesamte Volkswirtschaft, den Realkredit, den Grundstücksverkehr, die Besteuerung, die Statistik und zahlreiche Zweige unserer weitgegliederten Verwaltung geworden, das ist heute wohl Gemeingut trotz aller Wünsche, die auf eine Erneuerung und Erweiterung dieser beinahe zur Selbstverständlichkeit gewordenen Einrichtung hinauslaufen.

Und eben dieses Kataster war es, welches ein älteres Werk ähnlicher Art zeitweise entwertete, entthronte und der Vergessenheit verstaubter Archive überlieferte, das schwedisch-pommersche Grundsteuerkataster, das ein Mann von fast gleicher Genialität und Großzügigkeit weit über 150 Jahre vorher aus dem Nichts geschaffen hat, zugleich wohl das älteste deutsche Kataster nach heutigen Begriffen. Wenn Vorpommern auch damals unter schwedischer Herrschaft stand, so war es doch ein deutsches Land, ein

Reichslehen geblieben, das auch unter den drei goldenen Kronen seine Reichsstandschaft nicht verloren hatte.

Magister Gunno Eurelius von Dahlstierna war dieser Mann, ein schwedischer Landmesser, dem dieser Aufsatz ein Ehrenmal errichten soll, um zugleich seine Arbeit als wichtigen Beitrag zur Landeskunde und Landeskulturgeschichte unserer engeren Heimat der Vergessenheit zu entreißen und dem Studium der Geographen und Volkswirte wieder verständlich und zugänglich zu machen.

Im Jahre 1905 machte mich ein Zufall darauf aufmerksam, daß ein solches Werk einmal vorhanden gewesen war[1]).

Erkundigungen beim Katasterbureau der Regierung in Stralsund fielen zunächst negativ aus, bis mir der damalige Katasterinspektor Herr Steuerrat Schlüter am 13. März 1905 mitteilte, daß er das Stralsunder Material der schwedischen Landesaufnahme in einem vergessenen Bodenwinkel der dortigen Regierung wieder aufgefunden habe.

Eine gelegentliche Mitteilung des Staatsarchivs Stettin wies darauf hin, daß auch dort bereits einige Mappen mit Karten und Registern vorhanden seien. Der Rest blieb aber noch verschollen, bis es mir gelegentlich von Nachforschungen im Januar 1911 glückte, auch diesen Teil des schwedischen Katasters in einer Bodenkammer des alten Herzogsschlosses in Stettin wieder aufzufinden. Jetzt ist der ganze Schatz, vor dem Verderben geschützt, unter der sachverständigen Obhut des Staatsarchivs wieder vereinigt.

Dem umfangreichen Studium dieser Akten und Urkunden stellten sich zunächst fast unüberwindliche Hemmungen teils dienstlicher, teils persönlicher Natur in den Weg. Das Einarbeiten in den seiner Art, seiner Geschichte und seinem Zweck nach gänzlich unbekannten Stoff bot um so größere Schwierigkeiten, als die Werke fast durchweg altschwedisch geschrieben sind. Was von meinen Übersetzungen und Auszügen wesentlich war, ließ sich unter Ausschluß eines einiger-

---

[1]) vergl. Drolshagen, Gemarkungen und Grundkarten. Pommersche Jahrbücher 1905. S. 137 ff.

maßen methodischen Vorgehens fast erst am Schlusse der Arbeit beurteilen, als sich das Bild zu einem Ganzen rundete.

Und als das Material endlich in der Hauptsache bewältigt war, da brach der Weltkrieg aus, der nicht nur das Interesse für solche Dinge vollständig lahmlegte, sondern mich auch persönlich am Abschlusse der Arbeit verhinderte. Wenn ich sie jetzt mit der Bitte um Nachsicht der Öffentlichkeit übergebe, so bin ich mir dabei der fördernden Anregung verschiedener Kreise der hiesigen Universtät und der bereitwilligen Unterstützung des Stettiner Staatsarchivs stets dankbar bewußt.

Mein Dank gilt auch meinen Berufsvereinen, dem deutschen Verein für Vermessungswesen und dem ehemaligen Verein der Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung, die mich durch Beihilfen zu den nicht unbeträchtlichen Aufwendungen für diese Studien unterstützten.

Mit der Bearbeitung dieses Werkes erfülle ich zugleich einen mittelbaren Auftrag der Historischen Kommission unserer Provinz, welche in der Sitzung vom 22. April 1912 zu Stettin unter Teilnahme der früheren Oberpräsidenten Herrn von Maltzahn-Gültz und von Waldow, des Regierungspräsidenten Herrn von Schmeling, Herrn von Köller-Kantreck, des Staatsarchivs Stettin und der Universität Greifswald beschloß, unter anderen auch diese wichtigen Hilfsmittel und Quellen der historisch-geographischen Forschung herauszugeben.

Die Akten des Staatsarchives, das sogenannte schwedische Archiv sind zwar bis auf die zahlreichen Briefe Carls XI. und Carls XII. deutsch geschrieben. Sie setzen sich aber aus den verschiedensten Kommissions-, Direktions- und Regierungsakten, Geschäftstagebüchern, Ritterschafts-Akten und dergleichen zusammen, sind auch keineswegs lückenlos oder zeitlich folgerichtig, ergänzen sich aber glücklicher Weise in den wichtigsten Urkunden gegenseitig so, daß ich hoffen darf, ein einigermaßen vollständiges Bild der Vorgänge nach Anlaß, Entwicklung und Ablauf bieten zu können „zu Nutz und Frommen unserer noch mangelhaften Kenntnis der Geschichte des Karten-

wesens und der Landesvermessung in unserem Vaterlande"[2]).

In farbenprächtigen Karten und vergilbten Handschriften ziehen fast zwei Jahrhunderte Geschichte unseres Landes an uns vorüber. Das stolze Greifengeschlecht der Pommernherzöge sinkt im dreißigjährigen Kriege dahin; das heroische Zeitalter des schwedischen Reiches geht unter in den Wirren des dreimal siebenjährigen nordischen Krieges; die Peene wird zur Landesgrenze zwischen Preußen und Schweden; die Zeit Friedrichs des Großen steigt herauf und ein Menschenalter nach ihm auch der Tag, wo der schwarze Adler, auf Arkonas Bergen horstend, seine Fittiche breitete über dem weißen Felsgeschroff der meerumrauschten, buchengekrönten Insel. Und mitten in all diesem Völkerringen und Geschehen steht unser Kartenwerk, mit den Ereignissen der Weltgeschichte durch tausend Fäden unmittelbar verknüpft — pro captu lectoris habent sua fata libelli.

Sollte aus meinen Worten ein leichter Unterton der Sympathie über das Baltenmeer herüberklingen zu des Nordlands blonden Söhnen, so wird es mir eine besondere Freude sein.

2. Die deutsche Literatur.

Blicken wir uns nach deutscher Literatur über unser Thema um, so ist die Ausbeute recht kärglich und liefert uns nur wenige Angaben, die zudem noch erheblicher Berichtigungen bedürfen.

Usedom[3]) erwähnt in seiner Dissertation die Karten der schwedischen Landesaufnahme mehrfach. Es ist die erste in

---

[2]) Ernst Friedländer, Beiträge zur Geschichte der Landesaufnahme in Brandenburg-Preußen unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich III/I. Hohenzollernjahrbuch 1900.

[3]) Friederich Achats von Üsdohm: Oeconomisch-Juridische Anmerkungen, über des Herrn C. Herm. Schweders Tractat von Anschlagung der Güther in Pommern, sonderlich auf die Gebräuche des Landes Vorpommern und Rügen gerichtet. Dissertation der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Greifswald. 20. April 1739.

deutscher Sprache erschienene akademische Streitschrift. Verfasser will zu dem für Hinterpommern geschriebenen, aber auch in Vorpommern viel gebrauchten Handbuche von Christoph Hermann Schweder, Kgl. Preuß. Hinter-Pommerschen Hofgerichtsrate, über die Taxen von Landgütern einen Kommentar liefern, der hauptsächlich die Unterschiede beider Länder behandeln soll. Er hat auch solchen Leuten, „die in dem Wahn stehen, als wenn auf Academien die Jugend nur bloß zu speculativischen, theoretischen Grillen angeführt würde, eine Überzeugung geben wollen, daß man in denen Collegiis der studirenden Jugend auch mit dergleichen nutzbahren practischen Wissenschaften, als diese, an die Hand gehe."

Seine Ausführungen zur Sache sind mehr juristischer Art. „Es fehlt die solenne Confirmation der Karten, womit es aber noch etwas weit aussieht." Mit anderen Worten, er beschäftigt sich mit der Beweiskraft, dem öffentlichen Glauben unserer Karten. Auf einige Punkte kommen wir noch beim Abschnitt „Grenzstreit" zurück. Leider ist die Schrift unvollständig, da der erste Druckbogen fehlt.

Oelrich[4]) beschäftigt sich unter Hinweis auf Usedom ebenfalls mit den Karten: „Die Spezial- oder sogenannten Matricular-Charten von der 1696 auf Landesherrlichen Befehl gewesenen Matricular-Commission, dergleichen von allen Dörfern und Vorwerken in ganz Vorpommern, welcher Charten-Anzahl sich allein, soviel die im Preuß. Pommern betrifft, über 400 und 13 Bücher Beschreibungen dazu, aber in schwedischer Sprache, erstrecket, nicht weniger auch viele dergleichen von Hinterpommern vorhanden sind, würden um so mehr bei Anfertigung einer neuen sicheren und vollständigen Karte dieses Landes gute Dienste leisten können, als sie geometrisch verfertiget worden."

J. J. Grümbke soll die Karten in seinen geographisch-statistischen Darstellungen von der Insel Rügen (Berlin 1819

---

[4]) D. Johann Carl Oelrichs: Zuverlässige historisch-geographische Nachrichten vom Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen usw. Berlin 1771. XX.

I. S. 13—16) auch erwähnen. Das Werk ist mir aber nicht zugänglich geworden.

In den Motiven zum Provinzialrecht, einer Sammlung der Rechtsnormen von 1837, wird bei den Grenzscheidungen ausgeführt:

„Zu erwähnen sind hier endlich noch die Landesvermessungen, welche behufs der Hufenmatrikel und der danach zu entrichtenden Landessteuer .... vorgenommen sind, indem auf diese und die danach angefertigten Karten zum Nachweise der Grenzen der einzelnen Güter wohl Bezug genommen worden ist." — Auch hierüber noch an anderer Stelle.

Gadebusch[5]) spricht von unserer Vermessung in einem Aufsatze: Bestimmung der Arealgröße von Schwedisch-Pommern und Rügen. Er betont die Schwierigkeiten einer genauen Flächenbestimmung der Länder nach der Karte, die der Statistiker für seine Arbeiten brauche und erwähnt, daß Herr Oeder im deutschen Museum 1777 eine neue Methode vorschlug, „die Größe der Länder durch Abwägen des Stücks einer Landkarte, worauf sie vorgestellet, zu bestimmen, indem er unter der Voraussetzung, daß das Papier der Landkarte eine gleichförmige Dicke über den ganzen Bogen habe, allenfalls den Rand nur ausgenommen, und schloß, daß zwey Länder, die auf einem und demselben Bogen vorgestellet sind, sich gegen einander dem Raume nach verhalten müßten, wie die Gewichte der ausgeschnittenen Stücke des Bogens, auf welchem sie verzeichnet sind." Die einzelnen Ausschnitte sollten denn auf einer empfindlichen Probier- oder Geldwage gewogen und mit einem quadratischen „Modulus" bekannter Größe verglichen werden. Schwenter[6]) habe früher schon vorgeschlagen, hierfür eine dünne Bleiplatte zu verwenden, auf welche die irregulären Figuren des Landes aufzutragen seien. Gadebusch fährt dann fort:

„Die Oedersche Methode hatte Schein genug, daß man vermuthen durfte, sie würde Aufmerksamkeit erregen und Prü-

[5]) T. H. Gadebusch, Pommersche Sammlungen. I. S. 330 ff. Greifswald 1783.

[6]) Schwenter, (tract. geom. tract. III lib. IV) sagt hierüber „daß diese Methode nur für solche sei, so nicht gern rechnen."

fungen veranlassen. Beydes ist meines Wissens nicht erfolget. Die Prüfungen konnten am sichersten mit einem Lande angestellt werden, dessen Areal würklich vermessen worden und von dem man eine genaue auf die Vermessung gegründete Specialkarte hat. Beydes findet sich bei Schwedisch-Pommern und Rügen. Beyde Provinzen sind in den Jahren von 1692—1702 auf Königl. Befehl zum Behuf einer abzufassenden Landesmatrikel von Landmessern vollständig vermessen und über jedes Grundstück Karten und Vermessungsregister gefertigt worden. Die Karte, welche der seel. Herr Professor Mayer[7]) von ihnen im Jahr 1763 herausgegeben hat, gründet sich ebenfalls auf die große im Landmesserkomtoir zu Stralsund vorhandene aus dieser Vermessung verjüngte Karte, sowie auf astronomische Beobachtungen."

Gadebusch giebt an, die Arealgröße des Landes schon vorher nach den Vermessungsregistern und der Mayerschen Karte berechnet zu haben. Die Einzelheiten seiner Untersuchungen und Abwägungen würden uns hier zu weit führen. Es sei nur mitgeteilt, daß er die Gesamtfläche aus den Registern zu 70 Quadratmeilen angiebt, während verschiedene Wägungen 73 und 77 Quadratmeilen ergaben.

In Schimmelpfennigs[8]) historischer Darstellung der Grundsteuerverfassungen in den Preußischen Staaten begegnen wir einer kurzen Erwähnung der Vermessung in Verbindung mit den Arbeiten der Matrikelkommission, auf welche wir noch in einem späteren Abschnitte zurückkommen.

In Dr. C. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit (Stettin 1886) findet sich schließlich noch ein kurzer Hinweis auf die schwedische Landesvermessung, ihre Veranlassung und Störungen durch kriegerische Ereignisse.

Das ist alles, was ich über das Thema finden konnte, wenn ich von Dähnert[9]) und einer beiläufigen Bemerkung Reiffer-

---

[7]) vergl. Abschnitt „Die schwed. Vermessungsgeschichte" am Schlusse.

[8]) F. G. Schimmelpfennig. Die preußischen direkten Steuern. 2. Ausg. Berlin 1834.

[9]) Dähnert, Pommersche und Rügensche Landesurkunden III. 1101.

scheids[10]) absehe. Vielleicht finden sich aber auch noch anderswo mir entgangene Hinweise. Nur einige neuere Angaben, die erst nach Wiederauffindung des Werkes einsetzen, seien hier noch erwähnt:

Eine kurze Bewertung unseres Matrikelwerkes giebt uns Roedder[11]):

„Die älteste Karte in Deutschland, die zu Grundsteuerzwecken hergestellt wurde, dürfte die im Kgl. Staatsarchiv Stettin aufbewahrte Karte von Vorpommern aus den Jahren 1694—97 sein, die ohne die fehlenden Distrikte Usedom und Wollin aus 965 Blättern in 1 : 8000 und einer Übersichtskarte besteht und die im Verein mit den zugehörigen 39 starken, die Beschreibung des Grund und Bodens in schwedischer Sprache enthaltenden Bänden die „schwedische Landesmatrikel" bildete. Die Karten beschränken sich auf die Bestimmung der Bodengüte, die durch Buchstaben und Farben kenntlich gemacht ist, während Flurbezeichnungen fehlen. Als von dieser Sammlung im Jahre 1906 die geodätisch-kulturtechnische Ausstellung hier[12]) mit 2 Mappen des Distrikts Greifswald mit 49 und Distrikt Rügen mit 50 Kartenblättern nebst je einem zugehörigen Foliobande Beschreibungen beschickt wurde, hatten wir Gelegenheit zu bemerken, daß diese Karten und Beschreibungen wegen ihrer sauberen, geschmackvollen Darstellung und zweckmäßigen Einrichtung von Fachleuten allgemein gebührend gewürdigt wurden und sind wir der Ansicht, daß die Herstellung dieses Werkes ein einheitlicher Gedanke beherrscht haben muß."

Diesem Nachweise gilt die vorliegende Arbeit, wenn sie auch einzelne der tatsächlichen Angaben berichtigen muß.

---

[10]) A. Reifferscheid. Aus der Geschichte zweier Dörfer in Pommern. VI. Jahresb. d. Geog. Gesellsch., Greifswald 1898.

[11]) H. Roedder, Zur Geschichte des Vermessungswesens Preußens etc. Stuttgart 1908. S. 11.

[12]) d. h. in Koenigsberg i. Pr. auf der Hauptversammlung des deutschen Geometervereins.

Abendroth[13]) erwähnt in seinem Abriß der Geschichte des Vermessungswesens unser Werk ebenfalls:

„Wie Succhodoletz der Schöpfer der Militärtopographie gewesen ist, so haben seine großmaßstäblichen Aufnahmen, die alle Eigentumsgrenzen und Flächenberechnungen enthielten, den Grund zur späteren Grundsteuerkarte gelegt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß nicht nur seine eigenen Ämterkarten als Katasterunterlagen gedient haben, sondern daß er auch der ältesten aus jener Zeit erhaltenen Katasterkarte, nämlich der im Kgl. Staatsarchiv zu Stettin aufbewahrten schwedischen Karte von Vorpommern aus den Jahren 1694—1697 im Maßstabe 1 : 8000, nahe gestanden habe, zumal über die Abstammung von Succhodoletz auch die Lesart besteht, daß er aus schwedischen Diensten in den brandenburgischen übergetreten sei. Sicherlich herrscht zwischen den großmaßstäblichen brandenburgischen „Ämterkarten" Succhodoletz' und den soeben genannten schwedischen eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung, die nur zu ermöglichen war dadurch, daß ein einheitlicher Gedanke durch die Herstellung beider Werke ging."

„Succhodoletz, der aus Polen stammte und wahrscheinlich 1649 geboren war, stand von 1672 ab in kur-brandenburgischen Kriegsdiensten (im Regiment Oberst v. Flemming) und hatte 1679 Gelegenheit, dem Großen Kurfürsten seine erste landmesserische Arbeit vorzulegen, deren Gegenstand nicht bekannt ist. Er wurde darauf am 8. November 1679 vom Kurfürsten mit 500 Tlr. Gehalt „als Landmesser und Ingenieur" angestellt und zunächst mit der Aufnahme des Amtes Potsdam beauftragt. Diese Aufnahme, welche allem Anscheine nach ganz und gar mit dem Meßtische ausgeführt worden ist, wurde im Maßstabe 1 : 12 500 auf einer Karte von 4,10 m Breite und 2,80 m Höhe aufgetragen und außerdem in einem 45 Blatt starken Atlas, der 67 : 47 cm groß und ein künstlerisch kartographisches Meisterwerk ist, 1683

---

[13]) A. Abendroth, Die Praxis des Vermessungsingenieurs. Berlin 1912. Einleitung S. 18 und 13.

dem kurfürstlichen Auftraggeber von Succhodoletz überreicht."

Friedländer und Roedder[14]) haben sich eingehend mit der Geschichte von Succhodoletz' beschäftigt. Daß er in Polen geboren, ist wahrscheinlich. Gibt es doch in den Karpathen, in Galizien, der kleinen Walachei und anderswo eine ganze Reihe von Orten und Bächen dieses Namens bezw. seiner Stammform.

Bei Succhodoletz begegnen wir schon 1683 der ersten primitiven Darstellung der Bergstriche, ebenso wie bei der schwedischen Landesaufnahme. Bis 1713 gab er eine Generalkarte und zahlreiche Spezialkarten von Ostpreußen heraus. Für die von Abendroth vermutete Beziehung von Succhodoletz' zu Schweden habe ich weder in den Akten, noch in den sehr eingehenden schwedischen Quellen irgend einen Anhalt finden können. Erkundungen bei der Familie waren ergebnislos, da das Familienarchiv verbrannt sei. —

Curschmann[15]) macht auf die Bedeutung unseres Urkundenmaterials für die geschichtliche Forschung aufmerksam.

Schließlich sei noch einer Arbeit von Dr. Otto[16]) in diesem Zusammenhange gedacht, der schon eine technische Würdigung der schwedischen Karten im Rahmen seines Aufsatzes versucht und sich sehr anerkennend über das Ergebnis dieser Untersuchungen ausspricht.

3. Die schwedische Vermessungsgeschichte.

Zum besseren Verständnis der pommerschen Landesaufnahme müssen wir uns kurz in der schwedischen Vermessungsgeschichte, aus der heraus sie geboren wurde, umsehen. Bereits 1585 begegnen wir Vorschriften für die Landvermessung.

---

[14]) a. a. O.

[15]) Curschmann, Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas usw. Historische Vierteljahrschr. 1909. S. 22.

[16]) Theodor Otto, Der Darß und Zingst. XIII. Jahresber. d. Geogr. Gesellsch. Greifswald 1913, S. 251 ff.

Nach diesen sollten die Landmesser „Macht und Befehl haben, da, wo sie ein Dorf antreffen mit mehr Ländereien, als ihm zustehen oder wo dieselben Ländereien gut mit zwei Bauern besetzt werden können, da sollen sie den Acker teilen und in zwei Bauplätze und Wohnstätten zerlegen mit gleichviel Besitz an Acker, Wiese, Fischgewässern und anderem Zubehör zur Hofstelle und die Steuern zwischen den Höfen gleichmäßig verteilen. Viertens sollen auch die Landmesser damit beauftragt werden, alte unbebaute Katenstellen, — wo sie meinen, daß dies ohne Hinderung und Schaden des alten Dorfes geschehen kann oder wo einige ihr Besitzrecht auf solchen Katenstellen in sechs Jahren ersessen haben, — nach Besitzungen und Lage zu besteuern, dabei den Katen, die noch keinen Namen haben, solche geben, sowie den Namen in das Grundbuch[17]) einschreiben lassen".

In der Mitte des 16. Jahrhunderts hören wir von Landmesser-Geographen, welche mit Erkundung von Landesteilen beauftragt wurden und Beschreibungen nach der Besichtigung der Orte lieferten. Auch Vermessungen von Pfarrländereien werden erwähnt. Anfang des 17. Jahrhunderts tauchen die ersten Landesvermessungen verschiedener Provinzen auf. Um die Breitenbestimmung für die schwedischen Karten, an der das Land infolge seiner nordwärts gestreckten Form naturgemäß ein besonderes Interesse hatte, ausführen zu können, bedurfte es vorbereitender Arbeit, womit die Landmesser jahrelang beschäftigt wurden. 1601 wurde eine Expedition ausgesandt, um die nördlichen Grenzen des schwedischen Lapplandes zu untersuchen und Polhöhenmessungen an verschiedenen Orten vorzunehmen. An ihr nahm auch ein in Brandenburg geborener Deutscher teil, Hieronymus von Birckholtz.

Wir erfahren von zahlreichen Fortifikationsoffizieren, die Landmesser waren. Gustav II Adolf bediente sich sogar im polnischen Kriege der Hülfe deutscher Landmesser, welche er in Heeresdienst nahm. Also selbst das Kriegsvermessungswesen ist nichts Neues.

---

[17]) Jordebok.

In Uebereinstimmung mit den in der Kartographie gemachten Erfahrungen treffen wir auf viele Theologen, die sich mit Mathematik und Vermessungen befaßten und umgekehrt wieder Landmesser, die Pfarrer wurden.

Ein eigentlicher Staatsdienst der Landmesser beginnt erst im Jahre 1628, wo Gustav Adolf einen bewährten Fachmann Anders Bure(us), der soeben seine treffliche Karte von Nordschweden herausgegeben hatte, damit beauftragte, einige Landmesser auszubilden, um sowohl die Kirchspiele und Landschaften geographisch, als auch die Ländereien jedes Dorfes geometrisch aufnehmen zu lassen.

Zunächst begann die Arbeit mit 6 Landmessern, deren Zahl allmählich so vermehrt wurde, daß jedes Län einen ordentlichen d. h. etatsmäßigen Vermessungsbeamten erhielt. Da dies aber zu wenig war, wurden seit 1684 auch noch außerordentliche Landmesser eingestellt, deren Gehalt erst nach Ablieferung und Prüfung der Arbeiten ausbezahlt wurde. Einer der Landmesser führte als Vermessungsinspektor die Aufsicht, bis seit 1683 besondere Direktoren in Stockholm mit einem eigenen General-Landmesserkontor eingesetzt wurden.

Der erste, unter dem unsere Pommernarbeit begann, war Gripenhielm (1683—94); ihm folgte Transköld (1694 bis 1699) und diesem Dahlstierna (1699—1709). Näheres unter Personalien.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts begegnen wir einem Bericht (ohne Datum) des Landvermessungsinspektors Peder Mehnlöös an Karl X. über den Stand der geographischen Vermessung Schwedens sowie seiner unterworfenen Provinzen und über die Hindernisse ihres endgültigen Abschlusses. Es sind zu wenig Landmesser da und diese leiden sehr unter Unregelmäßigkeiten der Gehaltszahlung. Der größte Teil der Arbeit sei jetzt fertig. Sie liege aber haufenweise in der verschiedensten Größe und Gestaltung herum. Alles müsse auf Pergament wohl aufgezeichnet, gebucht und auf ein gewisses Format gebracht werden. Für das Abzeichnen und Vergleichen der Karten beantragt er zwei gute, brauchbare Mitarbeiter und ein geräumiges, helles Zimmer im Schlosse mit großen Tischen. „Es kann auch geschehen, daß S. K.

Majestät einmal selbst dort hineinkommen, um in Eile ein Teil Arbeit und Tafeln zu übersehen, weil sie nicht so leicht in Stößen herumgetragen werden können.“

„Diese Arbeit erfordert viele Reisen und meist Fußtouren, kurz gesagt sowohl Winters wie Sommers, um alle Winkel und Ecken, Wälder, Sümpfe, Moraste, große und kleine Seen, den Ursprung der Ströme, Bäche und Hügel, die Durchfahrt aufzusuchen, sowie den Übergang der Berge und Anhöhen, wo die Gesundheit oft zugesetzt und auf die Probe gestellt wird.“

„Diese Arbeit wird am besten und bequemsten im Winter verrichtet, denn da kann man linea recta sofort zu den Stellen hinkommen. Hinsichtlich des Umfanges, der abgemessen und abgezeichnet werden soll, kann im Winter mehr in einer Zeit von 8 Tagen verrichtet werden, als sonst in einem Sommermonat.“ Mehnlöös wurde 1635 Landmesser, 1642 Vermessungsinspektor und starb 1665 in Uppsala.

Daß aber auch wieder ein Deutscher an diesen wichtigen Arbeiten teilgenommen hat, ist für uns von besonderem Interesse. Am 13. 10. 1664 schrieb das Kammerkollegium an den Rentmeister, er solle eine goldene Gnadenkette mit einer Medaille von zusammen 400 Rtlr. Wert anfertigen lassen, als Dankeszeichen des Königs für den Kapitän und Ingenieur Hans Heinrich Krus, der eine Landkarte des Herzogtums Pommern angefertigt und dem Könige überlassen habe. Am 21. 10. 1664 wurden außerdem noch 200 Rtlr. an Krus in Pommern im Auftrage des Königs gezahlt. Diese Belohnung kennzeichnet wohl am besten, wie selten damals noch brauchbare Landkarten waren und welche Wertschätzung Karl XI. solcher Arbeit beilegte. Diese Karte ist uns erhalten. Wie ich einer gefälligen Mitteilung des Landesgeologen Herrn Karl A. Grönwall (Sveriges Geologiska Undersökning) zu Stockholm entnehme, befindet sie sich in der dortigen Bibliothek. Sie stellt die Gegend zwischen Stettin und Swinemünde im Maßstabe 1 : 80 000 dar, ist augenscheinlich für militärische Zwecke gezeichnet und dem Könige Carl Gustaf gewidmet von H. Heinrich Crause, Ingenieur Kapitain. Grönwall datiert die Karte etwa 1650—58. Dieser Crause wurde nachher als Krausenstern geadelt. Fortifikationsgeneral v. Munthe

in Stockholm, der die Geschichte der schwedischen Fortifikation studiert, soll noch mehr biographische Daten über Krause haben. In unseren Akten ist er mir ebenfalls noch begegnet als Mitglied einer schwedischen Kommission zur Regulierung der Mecklenburgischen Grenze, 1661/2 in einem Grenzstreit bei Brudersdorf—Beestland jenseits der Trebel. Hierbei wirkte auch ein Conducteur, d. i. Landmesser Tunder mit.

Eine weitere Karte von Pommern aus dieser Zeit befindet sich nach derselben Quelle ebenfalls in der Stockholmer Bibliothek. Sie führt den Titel: „Charta öfver Vor- och Hinterpommern, förfärtigad af Peter Örneklou, Ar 1670, copierad 1758.“ Sie soll den Maßstab von etwa 1 : 320 000 haben. Ekstrand erwähnt diese Karte als klein und unbedeutend ebenfalls. Örneklou wurde ca. 1630 geboren als Sohn des Statthalters in Narva Peder Larsson Alebeck, als Ö. geadelt und der Margareta von Rosen. 1658 wurde er Major. Wahrscheinlich ist er 1670—75 beauftragter Landmesser gewesen. Gleichzeitig tat er als Soldat Dienst und wurde 1675 Oberstleutnant in Helsingland. Er wird als verhaßter Glücksritter bezeichnet und Reduktionsmann, welcher 1689 den Reduktionsgrund erfand. Er wurde Landeshauptmann in Skaraborgs Län, 1690 abgesetzt, aber zum Landeshauptmann von Ösel ernannt. 1698 schrieb er an den Landmesser-Direktor in Stockholm, daß er im Residenzhause in Arensburg ein bequemes Landmesserbureau eingerichtet habe. 1701 wurde er abermals abgesetzt, entwich nach Deutschland und soll in Lübeck gestorben sein.

Eine Klasse für sich bildeten die sogenannten außerordentlichen Kommissions-Landmesser, die mit Sonderaufträgen, insbesondere auch der Vermessung der ausländischen Provinzen des Reiches beschäftigt wurden. Zu diesen gehörten auch unsere pommerschen Landmesser, die uns in der Hauptsache beschäftigen. Außerdem finden wir solche auf Ösel und Möön, deren Vermessung bereits 1681 begann; in Ingermanland, das 1617—1702 zum zweiten Male zu Schweden gehörte, seit 1675; in Esthland mit Dagö, das sich beim Zerfall des deutschen Ordens bereits 1561 an Schweden

anschloß, seit 1681; in Livland[18]), das 1629 von Gustav Adolf erworben und 1660 endgültig angegliedert wurde, seit 1643 usw. Zum Teil waren dies auch ordentliche Landmesser. Wismar, Poel und Neukloster wurden von Pommern aus mitvermessen, wie aus anderen Abschnitten hervorgeht. In Bremen[19]), Verden und Willershusen treffen wir 1690 einen Ingenieur-Leutnant Ernst Philipp Schultz bei der Vermessung an, seit 1696 einen Greifswalder Medizinstudierenden, Wilhelm David Habermann und seit 1700 Joh. Gabriel Hök. In Zweibrücken endlich, der bayrischen Pfalz, welche infolge Personalunion 1654—1718 zum schwedischen Reiche gehörte, waren Brynolf Hesselgren von 1701—03 und Jonas Sund(ahl) als dessen Nachfolger mit dem Titel „Landrenovatoren" tätig. Mehrere gehörten auch zur pommerschen Kommission. Ein Eingehen auf zahlreiche Allmendenteilungen in den verschiedenen Provinzen sowie andere Vermessungsarbeiten würde uns hier zu weit führen.

Jedenfalls finden wir in dieser Zeit eine hohe Blüte der Landmeßkunst, die getragen war von weitblickender, staatsmännischer Verwaltung in ursächlicher Verbindung mit dem Weltmachttraum des nordischen Reiches. Sein Niedergang war auch der Niedergang des Vermessungswesens. „Dem Lorbeerbaum Karls XII. war der Kübel zu klein geworden", wie ein schwedischer Schriftsteller sagt. „Der allgemeine Stillstand in

---

[18]) „Da übrigens einige Karten schon fertig gestellt sind, wie über Livland, Estland, und ähnliche Provinzen, die nach einem anderen Maßstabe angefertigt worden sind, darf der Landmesser bei der Skala dieser Karten nicht einfachheitshalber schreiben „Scala Milliarium", sondern muß auch dabei aufzeichnen und vermerken, aus wieviel tausend schwedischen Ellen eine solche Meile besteht oder wie sie berechnet ist, was höchstnötig zu prüfen und unwillkürlich für die Verbindung der Karten wünschenswert ist." (Allg. Landm. Instr. v. 19. 5. 1688, zu 14).

[19]) Die Landmesser für die Herzogtümer Bremen und Verden erhielten am 3. 3. 1697 eine mit der pommerschen gleichlautende Instruktion mit folgender Änderung: „Hufen giebt es nicht, sondern dafür Marschland (fette Erde), Geestland (magere und moosige Erde). Morgen, Wenden, Jucken, Ruten und Fuß. Das Land ist eingeteilt in Domänen, Meiereien, Dörfer, Ländereien, Flecken (?) und Höfe."

den inneren Angelegenheiten, der durch die Abwesenheit Karls XII. vom Reiche verursacht war, — so meint Ekstrand, — bewirkte auch, daß die Landmeßkunst, die soeben erst einen so kräftigen Ansatz gemacht hatte, mit dem Jahre 1700 ganz in ihrer Entwickelung stehen geblieben ist. Später kam eine Verfallsperiode, die in ihrer Langwierigkeit nur mit den ältesten Zeiten und mit unseren Tagen verglichen werden kann."

Wir sehen also auch in Schweden die auffällige Erscheinung, daß die Landmessung, ursprünglich die Mutter fast aller Wissenschaft und Kultur, in der sozialen Wertung sich in umgekehrtem Verhältnis zu ihren Fortschritten entwickelt hat.

Und wenn mein Gewährsmann mit einer gewissen Entsagung feststellt, daß Schweden immer seine ausländischen Provinzen neugemessen von sich gegeben hat, so ist das Völkerschicksal, das die Freude an dem großen Werke nicht mehr zu verkümmern braucht.

Vielleicht regen diese Zeilen auch zu weiteren Nachforschungen in den oben genannten, namentlich den deutschen Gebieten an, um auch dort wertvolle Schätze der Landeskunde wieder ans Tageslicht zu bringen. Aus der Landmesserinstruktion für Bremen und Verden vom 3. 3. 1697 geht übrigens hervor, daß die Konzepte der Karten in Bremen bleiben sollten.

Bei der militärischen Wichtigkeit dieser Karten war in allen Instruktionen, insbesondere der Verordnung vom 25. 8. 1691 für die Beamten des General-Landmesserbüreaus strenge Geheimhaltung anbefohlen. Kein Beamter durfte Karten, Akten oder dergl. mit nach Hause nehmen oder einem Fremden zeigen. Alles wurde unter Kontrolle und Verschluß gehalten. Selbst nachts mußte ein Kammerknecht dauernd anwesend sein. Gingen neue geographische Karten ein, so wurden sie ohne Aufschub in Gegenwart des Inspektors oder eines Ingenieurs mit den Grundbüchern der Krone verglichen und geprüft. Im Bedarfsfalle wurde jedes Kirchspiel oder jeder andere Bezirk für sich gezeichnet und diese Karten dann in einem Atlas zusammengebunden, dem vorn eine Generalkarte in gleichem Format vorgeheftet wurde. „Wer eine solche Karte nach Breiten- und Längengraden richtig zusammenzustellen versteht, der soll es tun, wer es aber nicht versteht, der soll

sich keines falschen Grundes und Prinzips bedienen, sondern es lieber sein lassen, da dadurch mehr Verwirrung als Nutzen gestiftet wird.“ (Instr. v. 19. 5. 1688).

„Die Landmesser sollen mit der geometrischen Vermessung beginnen als dem rechten Ursprung der Geographie und von allem, was dahin gehört.“

Wie weit die Landmesser berufen waren, die Unterlagen für geographische und landeskundliche Beschreibungen zu liefern, mögen folgende Anordnungen zeigen, die der Direktor am 14. 3. 1699 erließ:

„Memorial pp. Bei den Städten ist nachzufragen:

1. In welchem Jahr und von wem die Stadt gegründet ist.
2. Wie viele Kirchen, Dom-, Stadt- oder Landeskirchen, welchen Namen sie haben (St. Olaf, St. Nikolaus etc.) und wann sie zuerst aufgebaut, sowie von wem sie gegründet sind.
3. Was für Gräber hoher Herren und Könige.
4. Merkwürdige Grabschriften oder Epitaphien.
5. Wie viele Priester und Kirchendiener.
6. Der Magistrat der Stadt, aus wieviel Bürgermeistern, Ratsherren und anderen Bediensteten er besteht.
7. Die Bürgerschaft, wie groß sie an Zahl ist, sowie welche Hantierungen dort betrieben werden, entweder Handwerker der verschiedenen Art, als Schlosser, Büchsen-, Plattenschmiede etc. oder ob sie aus Handelsleuten besteht.
8. Worin der Bürgerschaft vornehmster und größter Handel im allgemeinen besteht, entweder innerhalb der Stadt oder außerhalb mit den Ein- und Landbewohnern der im näheren Umkreis belegenen Gerichtsbezirke, Kirchspiele und Orte, wie: Roggen, Gerste (Korn), Erbsen, Flachs, Leinwand, Häuten, Manufakturwaren, Vieh etc. sowie die mittleren Preise jeder Ware in Ein- und Verkauf.
9. Wann und von wem Akademien, Gymnasien oder Schulen begründet sind, welche Bedienstete, welche Berufsstudien dort betrieben werden und wie groß die Zahl der Studenten ist.

10. Flüsse und Ströme, die durch die Stadt oder daneben laufen, wie sie heißen, von welchem See oder Ort sie kommen (hier werden die Namen der Seen und Kirchspiele, worin sie liegen, genannt) und wohin sie fließen, sowie welche Fische darin gefangen werden.
11. Springquellen in oder außer der Stadt, wie sie heißen, wo sie liegen und wohin sie fließen.

In den Provinzen ist nachzufragen:

1. Mit welchen Waren jedes Kirchspiel, jeder Gerichtsbezirk oder jede Provinz allgemein handelt, ob mit Brennholz, Bauholz, Kalk, Steinen, Masten, Teer, Brettern etc. oder Vieh, Fischen, Butter, Honig etc. oder Silber, Kupfer, Eisen, allerlei Erzen etc.
2. Wie viel gewöhnliche Mühlen, an welchem Fluß sie liegen samt ihren Namen.
3. Wie viel Hochöfen, Hütten, Hämmer, Messing-, Alaun-, Schwefel-, Kalk-, oder Ziegelbrüche etc., Papiermühlen, wie sie heißen und die Flüsse, in oder an denen sie liegen und in welchem Gerichtsbezirk oder Kirchspiel.
4. Wie viel Silber-, Kupfer-, oder Eisenerzgruben, bei welchem Ort sie liegen und ihre Namen.
5. Berühmte Berge, entweder ihrer Höhe oder guten Beschaffenheit wegen, wie sie heißen und wo sie liegen.
6. Springende und merkwürdige Quellen, wo sie liegen und wohin sie fließen.
7. Gemeindefischereien, Königsanteile und Fischzüge, in welchen Seen oder Seebuchten, in welchem Kirchspiel sie liegen und welche Art Fische besonders in jedem gefangen werden.
8. Landmesser, die sich am Meere aufhalten, fragen nach, welches die besten Häfen für Schiffe, für große Schuten und kleinere Fahrzeuge sind, in welchem Kirchspiel sie liegen und wie sie heißen.
9. Geschlechtshügel, an welchen Orten sie liegen, mit ihrem Umkreis, Durchmesser, Höhe etc.
10. Ebenso Runensteine, teils solche mit Inschrift, teils andere große Steine ohne Inschrift, werden nach ihrer Form, Größe, Bedeutung notiert nach Aussage alter Leute.

11. Wie viele Sorten Fische, mit Namen anzugeben, sowohl im Meere, als in frischen Seen, Strömen und Flüssen etc. vorkommen.
12. Welche Sorten Tiere und Vögel im Walde, zu Lande und im Wasser im allgemeinen sich über die ganze Provinz vorfinden und wie sie eigentlich heißen.
13. Welche Art Bäume, Tannen, Kiefern, Eichen etc. meist in den Provinzwäldern vorkommen.
14. Wie viele Herrenhöfe oder Rittergüter sich in jeder Provinz finden, wie sie heißen, und in welchem Kirchspiel und Gerichtsbezirke sie liegen."

Der Direktor ist überzeugt, daß jeder, der sich Mühe gebe, selbst Gefallen an diesen Nachforschungen finden werde.

Eine Definition des Unterschiedes der geographischen und geometrischen Vermessungen finden wir in der Instruktion von 1688:

„Unter geographischen Aufnahmen versteht man, die Provinzen, Läne, Gerichtsbezirke und Kirchspiele in gehöriger Weise zu vermessen, zu beschreiben und zu Papier zu bringen. Unter geometrischen Vermessungen aber versteht man, alle besonderen Orte, Bauerndörfer, Güter, Katen usw. mit allem was ihren Besitzern eigentümlich gehört, genau abzumessen ......"

Bemerkenswert ist noch, daß Karl XII. am 16. 1. 1718[20]), also in seinem Todesjahre, da ihm wohl die Anfertigung der Karten nicht schnell genug ging, an den Direktor schrieb, er sei der Ansicht, daß man ohne Beschwerden geographische

---

[20]) Bei den Daten ist zu beachten, daß die schwedischen Provinzen in Deutschland mit dem übrigen protestantischen Deutschlands seit 1700 (18. 2. — 1. 3. = 11 Tage fielen aus) den gregorianischen Kalender hatten, während Schweden selbst noch bis 1753 nach julianischem Kalender rechnete, allerdings mit dem Unterschiede, daß Schweden 1700 nicht eingeschaltet hatte, was es am 30. 2. 1712 nachholte. Für diese 12 Jahre ist also noch 1 Tag abzuziehen, um julianische Daten zu erhalten. (Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, Hannover und Leipzig 1910). Diese Maßnahme Karls XII. erregte damals in der Gelehrtenwelt großes Aufsehen.

Karten einrichten könne, wenn sich der Landmesser unterrichte über die Meilenzahl zwischen zwei Orten, über Himmelsrichtung und die Beschaffenheit der zwischen liegenden Gegenden. Karl XII. wollte also zu der primitiven Kartenmethode des 16. Jahrhunderts[21]) und früherer Zeiten zurückkehren. Auch hielt er die vielen Farben auf den Karten für unnötig. Man könne mit Punkten (prickas) allein die Meilenzahl und solches mehr ausdrücken.

Anordnungen über die geographischen Längenmessungen in diesem Zusammenhange begegnen wir erst 1738, als König Friedrich an die Akademien und Gymnasien schrieb, sie sollten mathematisch mit Hülfe astronomischer Beobachtung den Längengrad ihrer Orte bestimmen lassen und eine Angabe darüber an das Landmesserkontor einsenden zur Verwendung für die 1734 vom Reichstage beschlossene neue Provinzkarte.

Eine eigentliche Landestriangulation fand erst später in Schweden statt. 1758—1761 wurde ein Küstennetz durch N. Schenmark von Cimbrisham in Schoonen nach der norwegischen Grenze gelegt, das aber noch als wenig sorgfältig galt[22]).

In Schwedisch-Pommern führte der Greifswalder Mathematik-Professor Andreas Mayer ebenfalls eine solche längs der Küsten und Vorgebirge aus, nachdem er 1757 zwischen den Dörfern Wampen und Freesendorf auf dem Eise des zugefrorenen Boddens eine lange Basis gemessen hatte[23]). Hierüber vielleicht ein anderes Mal näheres. (Zeitschr. f. Vermessungswesen 1920, Heft 21.)

---

[21]) vergl. Drolshagen. Neuvorpommern und Rügen im Rahmen der älteren Kartographie und Landesaufnahme. Pommersche Jahrbücher, Bd. 10, S. 177.

[22]) G. Kerschbaum, Die schwedisch-norwegischen Vermessungen, Zeitschr. f. Vermessungswesen 1883, S. 337 (nach Notes on European Surveys, compiled under the direction of. C. B. Comstock. Washington. Governement Printing Office 1876.)

[23]) Pomeraniae anterioris Suedicae ac Principatus Rugiae tabula nova. — Astronomicis observationibus et geometricis dimensionibus superstructa — etc. ab Andrea Mayer.

4. Die erste Vermessung.

Die Versuche der schwedischen Regierung, zu einem gerechten Steuermaßstabe in Vorpommern zu gelangen, sind so alt, wie die Besetzung dieses Landes; sie scheiterten aber immer wieder an den Schwierigkeiten, welche die Stände machten. Der Hauptkommissionsrezeß von 1663 bestimmt u. a., daß derjenige, der sein Grundstück zu klein angebe und dadurch einem anderen Unannehmlichkeiten bereite, bestraft werden solle. Es nützte aber alles nichts. 1680 sandte deshalb der König besondere bevollmächtigte Kommissare nach Pommern zur erneuten Verhandlung. Der Konvent der Stände trat in Stettin 1681 wieder zusammen zur Beratung „über die wieder Aufhelfung dieseß Landeß ruinirten Zustandeß und verfallenen Estats nach Aufhebung aller bey wehrendem Kriege eingerissenen Confusionen.“ Im Hauptkommissionsrezeß von 1681 „zur beständigen Wiedereinrichtung undt Verfaßung des Kirchen-, Policey- und Justizwehsens auch fernerer Formirung des Estats und dazu gehörigen Mitteln“ einigte man sich „wie wohl nicht nach aller Intereßenten Gefallen, dennoch nach Recht, dieses Landes uhralten Constitutionen und aller Bewandniße Billigkeit dahin, daß durch einiger verständigen Leuthe Meßung, das Landt in eine gewiße Huefen Zahl gebracht werden solle, zu welchem Ende damahlen eine nachrichtliche Instruktion, wonach solches zu perfectioniren aufgesetzet und beliebet, auch sub dato den 12. April 1681 ausgefertigt worden.“ — siehe Anlage 1.

Die Kommissare kehrten nach Schweden zurück, um dem Könige über die Erledigung ihres Auftrages Bericht zu erstatten. Daraufhin erging am 30. 9. 1681 ein Befehl Carls XI. an die Regierung, das Matrikelwerk nach aller Möglichkeit zu maturiren. Der König erwartete höchsten Fleiß und solche Sorgfalt bei dieser Arbeit, wie sie dies bei näherer Prüfung mit gutem Gewissen verantworten könnten.

Die Regierung hatte schon vorher versucht, die Lustration[24]) in Gang zu bringen. In jedem der 8 Distrikte sollte außer

---

[24]) Lustrare = besichtigen, bereisen, mustern.

dem Notar und Landmesser je ein Deputierter der Städte und der Ritterschaft mitwirken. Ihre Namen sind am Schlusse der Lustrations-Instruktion aufgeführt. In Stralsund und Anclam sollte der Anfang gemacht werden. Es machte aber große Schwierigkeiten, die erforderlichen Landmesser zu gewinnen. Beamtete Landmesser gab es in Pommern nicht. Der Kanzler wandte sich deshalb zunächst an einen Ingenieur Eosander in Stettin mit folgendem Briefe vom 25. 4. 1681:

„Ich habe demselben hierdurch berichten wollen, das bei der alhir vorseinden lustration und Abmeßung der Hufen und äckern im ganzen lande, man geschickte leute zu gebrauchen nöhtig und nach wunsch zu accomodiren vielleicht gelegenheit haben möchte; wofern denn des H. Ingenieurs zustand for anizo noch so beschaffen, das Er sich dorten nicht zu feste engagiret, und bei der bevorstehenden agrimensur, gegen billige gage und recognition, sich emploiren zu lassen belieben tragen solle, so wolle Er desfals eine gewiße entschließung faßen und mihr dieselbe je eher je beßer zufertigen oder auch sofort sich auf den wegk anhero machen und an einem guten accomodement nicht zweiflen. pp."

Vielleicht ist auf Eosanders Vermittelung die im Mai 1681 erfolgte Anstellung des Landmessers Andreas Bretzel in Anklam und des Kapitäns und Landmessers H. C. Zader in Stralsund erfolgt. Beide traten in ihren Bezirken das Amt an. Näheres erfahren wir von ihnen anläßlich der großen Meinungsverschiedenheiten, die sich über das anzuwendende Landmaß entwickelten. Vergl. hierüber im Abschnitte „Die alten Maße".

Die Regierung hatte sich am gleichen Tage auch an die Universität Greifswald gewandt und zwar an den Mathematikprofessor Joachim Rosenow. Das interessante Schriftstück lautete: Tit. Regiminis.

„Alß sich bei der ehistens vorzunehmenden agrimensur und Hufen Lustration im ganzen Lande, eine gelegenheit außgeboten, dabei man junge Leute die sich in Mathesi und insonderheit der Geo- und Trigonometria etwas geübet oder auch nur einen anfang gemachet, zu gebrauchen nöhtig befindet; So haben wihr an unseren vielgel. H. Magister solches gelangen

lassen und von demselben vernehmen wollen, ob Er ein oder ander subjectum auf dortiger Universität vorzuschlagen belieben wolle, welche in Matheseae studio so weit gekommen, das man sie bey vorerwehntem Messen der äckern gebrauchen und in ein oder anderen District nebst den dazu verordneten Hr. Commissarijs versenden könen; welche er dazu geschickt und tüchtig zu sein vermeinet, wolle Er der Regierung nur fordersamst nahmhaft machen, die alsdan weitere verordnung sowoll wegen der sache selbsten, als der sich bemühendem Ergötzlichkeit ergehen zu lassen bedacht sein wird.

Göttl. obhut Empfohlen. Datum ut supra."

Die Antwort des Professors erfolgte bald:

Anrede an Statthalter u. Regierung.

„Waß dieselbe vom 25. Aprilis haben an mich abgehen laßen, dasselbe ist mir den 27. ejusdem eingehändiget worden, Nach eröffnung habe darauß verstanden, waß gestalt die Königl. Hochpreißliche Regierung entschloßen sey, eine Agrimensur und Hufen lustration im gantzen lande anzustellen dabei dieselbe junge Leute, die sich in Mathesi insonderheit Geometria etwaß geübet, oder auch nur einen anfang gemachet, nötig befinden, dannenhero von mir vernehmen wollen, ob ich nicht ein oder ander subjectum auf hiesiger Universität vorschlagen wolle, welche in solchem studio soweit gekommen, daß sie zu solchem Meßen der äcker gebrauchet werden können, alß kann in unterthanigem und schuldigsten gehorsam hierauf zu berichten nicht unterlassen, daß ich in vorigen Zeithen zwahr einige subjecta in solchem studio informieret habe, welche aber für dieser ergsten Krieges-Unruhe von hier gewichen sind, daß ich nunmehr nicht weiß, wo sie sich itzund aufhalten mögen.

Nach der Zeith habe ich zwar mein vornehmen Collegia Geometrica zu eröffnen indiciret, aber keine Auditores bekommen, weil dem wahne nach, solches studium pro sterili geachtet wird und ein jeder nur daß zu studieren gemeinet ist, wodurch etwas lucriret werden kann.

Ich habe zwar sehl. H. D. Beringij Sohn in meiner institution eine Zeithlang gehabt, welcher aber durch Krankheit und einige hinzukommende andere behindernuße sein vor-

nehmen zu continuiren verstoret wardt, daß derselbe sich solchenswerck zu unterstehen nicht vermag.

Ich auch denselben dazu noch zur Zeith nicht recommandiren kan, ehe derselbe sich annoch einiger fernerer information bedienet, wozu Er zwar incliniret, wenn diß einigen Verzug leiden wolte.

Für meine wenige Persohn erbiete ich mich aber unterthän. und gehorsamst, meinem zustande und gelegenheit nach, soviel immer möglich, bei solchem Vornehmen, studium et operam, wenns erfordert werden solte, zu contribuiren, der ich negst Göttlicher Schutzempfehlung allezeith verbleibe

Ew. pp. unterthaniger und gehorsamster Diener

M. Joachimus Rosenow."

Greifswald, d. 2. May 1681.

Das Ergebnis war also wenig ermutigend für die Regierung. Wie groß der Mangel an geschulten Landmessern damals gewesen sein muß, geht aus einer Eingabe Raven Barnekows zu Bresenitz, d. d. Anclam 25. 9. 1682, hervor. B. bittet um Lustration seines Gutes und Ermäßigung des Anschlages „Es ist in Bergen ein notarius, so die Ackermeßung gebrauchet, wo derselbe mag admittiret werden, will Bresenitz aus seinen Mitteln messen lassen."

Am 14. 5. 1681 erging ein Schreiben an die Rügenschen und Anklamer Deputierten, worin sie unter Übersendung ihrer Instruktion ersucht wurden, nach Pfingsten mit dem Matrikelwerke den Anfang zu machen. Kapitän Zader-Stralsund und Ingenieur Pretzel-Anclam seien beordert, das Messen zu verrichten und der Kommission zu assistieren.

Die Stadt Greifswald bat am 19. 5. 1681, an Stelle von Bürgermeister Dyckman ein anderes capables subjectum für die Matrikellustration zu ernennen, weil er zu viel seinen Amtsgeschäften entzogen würde, nachdem er bereits über 3 Monate zum Landtage gewesen sei. Der Antrag wurde aber abgelehnt, ebenso ein gleiches Ersuchen des Deputierten Joh. Uecker.

Schon setzten die Schwierigkeiten ein, die die Stände dem Werke bereiteten. Die Landstände beschwerten sich am 25. 6. 1681 über die Auffassung des Schlußparagraphen der L. I. de

modo collectandi sumptus lustrationis seitens der Städte. Am gleichen Tage verlangten die Städte ein nachdrückliches Excitatorium gegen alle Landeseingesessenen, die dem Matrikelwerke Schwierigkeiten machen wollten. Ende Juni erbaten die Deputierten Pfuell und Uecker Verschiebung der Lustration bis nach der Ernte, weil der zugeordnete Landmesser Pretzel erklärt habe, „daß solange die Früchte auf dem Lande noch im Halm stehen, mit der Agrimensur nicht woll verfahren werden könne.“ Auch seien die Leute in der Ernte zur Vermeßung nicht abkömmlich. Verschiedene Deputierte baten wiederum um Dispens von ihrem Amte, wegen Krankheit, Bauten oder „aus vielen erheblichen Ursachen.“

Carl XI. bestätigte am 30. 9. 1681 die von den Kommissaren den Landständen, Städten und Distrikten erteilten Resolutionen und Verordnungen kraft eines offenen Briefes „in allen puncten und Clausulen“ und befahl der Regierung, „darüber ernstliche Hand zu halten, damit dieselben von allen interessirenden völlig beachtet und erfüllet werden mögen.“

Endlich kam die Messung in Gang. Am 3. 10. 1681 wurde zu Anklam der Anfang gemacht. Schon tauchten aber neue Hindernisse auf. Nach dem Berichte vom 18. 10. habe man in Anklam 5 Klassen von Häusern (Giebelhäuser oder ganze Erben, Häuser oder halbe Erben, Buden, halbe Buden und Kellerteile), während die L. I. nur 4 Klassen kenne. Außerdem hieß es dort weiter:

„Der Landmesser (welchem nach der anweisung der Instrukte § 11 ausdrücklich anbefohlen, allen Acker nicht allein zu meßen, sondern auch gar in eine plante zu bringen und die figuren mit deutlichen Linien zu exprimiren) läßt sich vernehmen, wie Er keine figur oder plante einrichten könne, wann nicht zuforderst die gräntzen genau gemessen würden; dieses aber eine gar lange Zeit erfordern dürfft; so pitten von Ew. Hochgräfl. Excell. u. der Hochprl. Kgl. Regg. wir gnädige Verordnung, ob bey allen Dörffern in distincte die gräntzen, soweit der Hufenschlag gehet, gemeßen, und in eine plante gebracht werden sollen.“

In Anklam hatte man mit dem Vermessen der Stadtäcker begonnen. Aber auch im Stralsunder Bezirk kam die Sache ins

Stocken. Die Deputierten baten um 2 Landmesser, da einer ihrer Arbeit unmöglich folgen könne und diese dadurch billiger würde. Dickmann schrieb auch am 27. 10. 1681 noch einen Privatbrief an den Kanzler, worin er sogar 3 Landmesser verlangte.

Man hatte also offenbar die Schwierigkeiten einer solchen Vermessung erheblich unterschätzt. Für jeden Sachverständigen mußte es von vornherein klar sein, daß es unmöglich sei, mit der Grenzanweisung, Vermarkung, Aufmessung, Kartierung und Flächenberechnung dem Einschätzungsgeschäfte der Kommissare auch nur einigermaßen zu folgen. Eine Vermessung ohne Karte aber hätte sowohl der L. I. widersprochen, als auch nur einen recht problematischen Wert gehabt.

Wir finden noch einen Auftrag an die Kommissare, Notar und Landmesser zu vereidigen, sowie einen Bericht der Stralsunder Kommissare, vom 1. 12. 1681, welche intra moenia lustriren wollen. Es herrsche aber Streit, ob 3 Klassen (Häuser, Buden und Keller) oder 5 zu schätzen seien. Dann verstummen die Akten in dieser Frage. Wann und wie die Arbeit abgebrochen worden, ist nicht zu ersehen. Auch von dem Ergebnis dieser Arbeit scheint nichts erhalten zu sein. Anscheinend hat man gehofft, ohne Vermessung mit Hülfe einer Interims-Matrikel zum Ziele zu kommen, welche uns noch besonders beschäftigen wird. Dennoch scheint die Absicht einer Vermessung weiterverfolgt worden zu sein. Denn später finden wir die Abschrift eines Erlasses des Gouverneurs von Livland und Stadt Riga, des Feldmarschalls Christer Horn vom 20. 4. 1683 über die dortige Landvermessung in den Akten, den man sich vielleicht als Muster hat kommen lassen. Der Erlaß lautet:

„Dero Königlichen Mayestat zu Schweden Raht Feld Marschall und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga wie auch Oberland-Richter über Wermerland.

CHRISTER HORN

Freyherr von Aminne, Herr zu Wyk-Huus, Bomblebo, Wyk, Börelsdahl, Orlinne, Byschiöö und Salißburg etc.

Wye Ihre Königl. Mayt die vorschläge welche E.E. Ritter- und Landschafft so wol auf dem Land-Tage Ao 1681 als durch dero Deputierte im Reiche, ratione modi Revisionis, gethan, in gnädige Consideration gezogen, und einen solchen Schluß deßfalls gefaßet, daß das Land über all, es mag daßelbe entweder denen Städten oder ander privatis zugehören, gemeßen, nach deßelben qvantitet ein gewißer aufsatz gemacht und richtige wacken Bücker und nachricht wegen den Einkünffte, eingegeben werden Sollen, So hat man Solcher, auf höchstgedachte Königl. Mayt Allergnädigste verordnung, weiln die Königl. Landtmeßer ehestens ausgehen Sollen, unb Solches schuldigster Maßen zum effect zusetzen, durch dieses Placat allen und jeden Kund machen wollen, mitt dem im nahmen Ihre Königl. Mayt angesuchtem Befehl daß ein jedweder, der allhier einiges Land oder Güter besitzet, nicht allein denen ausgehenden Landmeßern mit aller nödigen assistence, nebst behufiger Schüße von einem orte zum andern vermittelst richtiger angebung der hoflägers gesindes und Bauren beforderlig sein, sondern auch richtige wacken Bücher und nachricht wegen der güter Einkünfte aufsettzen, und bey der Königl. Commission allhier zum Riga einliefern soll, mit der ausdruchlichen verwarnung, daß dieselben so sich hierin wiedrig, oder säumhaft erweisen möchten, eine schwere verantwortung zugewarten haben Sollen. wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schloße zu Riga, den 20. April 1683.

(gez.) Christer Horn

(L. S.)“

5. Die alten Maße.

Eine jede Beschäftigung mit alten Karten, Registern und ähnlichen Urkunden führt uns in den Irrgarten der alten Maße, aus dem sich selbst der Fachmann oft schwer herausfindet. Unzählige Mißverständnisse und Streitigkeiten waren die natürliche Folge. Es fehlte in diesem Wirrwarr, welcher der politischen Zerrissenheit Deutschlands und Europas in nichts nachstand, jahrhundertelang die ordnende Hand, welche, um

ein Bibelwort in übertragenem Sinne hierauf anzuwenden „mit einer eisernen Rute“ hätte regieren können und noch 1828 mußte Goethe in seinen Gesprächen über die Einheit Deutschlands zu Eckermann sagen: „Deutschland sei ferner eins in Maß und Gewicht.“ Zwar finden wir seit langem vorher Versuche, durch sogenannte Normalmaße an Kirchen oder Rathäusern Ordnung in diese Dinge zu bringen, aber der Geltungsbereich solcher Verordnungen war doch immer nur beschränkt, oft nur die betreffende Stadt selbst. Für den Handel mag dies verhältnismäßig belanglos gewesen sein, da hierfür der Ort des Handelsgeschäftes maßgebend war. Schwieriger aber wurde der Fall, wenn die Maße verschiedener Orte zu einander in die richtige Beziehung gebracht werden sollten: Das Vergleichen, der Witz des Messens.

Nicht einmal über die Einheit des Maßes in den Unterteilen nach Ruten, Fuß und Zoll bestand irgend eine Übereinstimmung, woraus sich dann nach der anderen Seite hin gewaltige Abweichungen, namentlich in dem Schlußergebnis der Messungen, dem Flächeninhalte notgedrungen ergeben mußten. Tatsächlich lagen auch in unserem Falle die Verhältnisse so, daß der erwähnte Mißstand Gelegenheit und Handhaben genug bot, um das große Matrikelwerk jahrzehntelang aufzuhalten und in seinem Zustandekommen wiederholt zu gefährden. Eine Landesvermessung und Landesverwaltung waren aber nur denkbar, wenn sie auf einheitlichen Grundlagen aufgebaut wurden. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, die wohl über den Rahmen dieser Arbeit hinaus geht, sei es mir gestattet, hierbei etwas länger zu verweilen und das Ergebnis mühevoller Untersuchungen hier festzuhalten, zumal die Verhältnisse in Pommern besonders verwickelt lagen.

Bei den Streitigkeiten über das anzuwendende Maß müssen wir uns immer vor Augen halten, daß die Beteiligten ein Interesse daran hatten, daß die Einheits-Rute oder -Elle möglichst groß gewählt wurde, nicht etwa, um dadurch recht viel Land zu erhalten, sondern um dies kleiner erscheinen zu lassen, als es tatsächlich war. Denn das Gut oder der Hof war ja das Gegebene und je größer das Maß, die Ruten, um

so weniger gingen von ihnen auf eine gewisse Länge oder Fläche. Die meisten Vermessungen jener Zeit dienten eben Steuerzwecken.

Unter diesem Gesichtswinkel müssen wir auch die vertraglichen Verbote des Mittelalters über das Nachmessen ansehen, wenn hierbei auch noch andere Gesichtspunkte mitsprechen.

Betrachten wir zunächst die benachbarte Mark Brandenburg[25]), so sagt eine Königliche Verordnung für die Landmesser vom 19. 2. 1704, die also zeitlich fast mit der pommerschen Vermessung zusammenfällt, unter Abschn. 6:

„Das Maß, wonach die Vermessung geschieht, ist die Rheinlendische Ruthe in zehen Theile getheilet, dessen Theil oder Fuß wieder in zehen Zoll, aus welchen die (obigen) Minutiae genommen . . . . .“

Die Minutien waren kleinste Unterteile des Rheinischen Dezimalzolles zwecks Maßstabsangabe der Karten.

Die Rheinl. oder Preuß. Rute mißt 3,766 241 969 m, der Rheinl. Dezimalfuß mithin 0,376 624 m, während der Rhein. Fuß nur 0,313 854 m umfaßt. Dieser Dezimalfuß wurde früher auch das Rheinländische Feldmaß genannt und war also schon ein rein geometrisches Maß.

In der Königlichen „Instruction vor die Landmesser des Königreichs Preußen vom 20. 11. 1755 begegnen wir noch weiteren Maßen:

„§ 5. In Preußen sind bisher Vier Arten zu vermessen gebräuchlich gewesen und dazu folgende Ruten gebrauchet worden:

1, die Culmische,
2, „ Oletzkosche,

---

[25]) Nach „Oelrichs, Zuverlässige Historisch-geographische Nachrichten vom Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Berlin 1771“ giebt es auch noch eine Churfürstlich Brandenburgische Vermeßungs-Instruktion von Hinterpommern d. d. Cöln an der Spree, den 17. Juni 1667 (4°, 3 Bogen), die mir bisher nicht zugänglich geworden ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß darin noch Material zur Sache enthalten.

3, die Teichgräber und
4, „ Rheinländische Rute

zum principio regulativo, wird hiermit festgesetzet: daß

1, eine Culmische Rute, so wie es bereits Marggraf Albrecht Friedrich den 27. September 1577 und solches auch im Land-Recht de Anno 1721 festgesetzet worden, achtehalb Cöllmische Ehlen und 2 Manns-Daumen halten muß, die auf der Königlichen Bibliothec befindliche Ruthe, so auf einer eisernen Stange gezeichnet, ist die Richtschnur zu diesem Maaß.
2, die Oletzkosche Rute, so Anno 1722 bey der damahligen großen Vermessungs-Commission unter Direction des Ingenieur von Bosse eingeführet worden, und auch das Cammer-Maaß genennet wird, ist 5 Decimal-Zoll kürtzer als die Culmische, um hierzu gleichfals eine Probe-Rute zu haben, wird eine, auf einer eisernen Stange gezeichnet und sowohl in der Gewand-Cammer als auf der Schloß-Bibliothec verwahret werden.
3, die Teichgräber-Rute hat 15 Rheinländische Fuß.
4, die Rheinländische Rute, welche zu dem hier eingeführten Magdeburgischen Maaße gebrauchet wird, bestehet aus 12 Rheinländischen Fuß, welche zu besserer Rechnung in 10 Decimal-Fuß getheilet werden. Auch hierzu wird eine eiserne Probe-Rute gemacht, und auf der Schloß-Bibliothec und Gewand-Cammer verwahret werden."

§ 7 daselbst lautet:

„die Hufen haben nach allen dreyen Maaßen 30 Morgen, ein Morgen nach dem Culmischen und Oletzkoschen Maaße 300 Quadratruthen. Ein Rheinländischer oder Magdeburgischer Morgen aber besteht nur in 180 Rheinl. Quadratruthen."

Dieser Unterschied der Ruthenzahl ist auch für Pommern von Bedeutung. Hier treffen wir außer den Schwedischen, Hinterpommerschen und anderen Maßen noch Anclamer, Stralsunder und Stettiner Fuß (Schuhe) bezw. Ellen und Ruten an, die alle unter sich verschieden erhebliche Aufmerksamkeit bei Beurteilung der aktenkundigen Vorgänge erfordern.

Greifen wir zunächst beispielsweise auf die Geometria forensis von Christian Ludolph Reinhold (Münster 1781) zurück, der in seinen zahlreichen Längenangaben von dem Pariser Fuß, dem Pied du Roi ausgeht, „dessen Länge in Eisen am Chatelet zu Paris befestigt ist“, so teilt er diesen Fuß in 12 Zoll, den Zoll in 12 Linien und die Linie wieder in 10 Teile, sodaß der Pariser Königsschuh in 1440 Teile geteilt erscheint. (Länge desselben = 0,324 839 385 m.)

Hiernach rechnet er auf:

Den Schwedischen Fuß	1316	Teile = 0,296 867	m
Den Stettiner Fuß	1253	Teile = 0,282 655	m
Den Pommerschen Fuß	1295	Teile = 0,292 130	m
Den Rheinländ. Fuß	$1391\,^{1}/_{3}$	Teile = 0,313 854	m (s. oben)

Hübner, Johann (1668—1731) gibt den Schwedischen Schuh in seiner Einleitung zur Geographie zu 946,5 ‰ des Rheinischen an, woraus sich 0,297 062 m ergeben würde.

Der englische Fuß, das angebliche urgermanische Maß, der vollständig mit dem russischen Fuß übereinstimmt, mißt dagegen 0,304 794 m, während die dazwischen liegenden Länder erheblich hiervon abweichen.

Alle diese und ähnliche Maßangaben versagen aber vollständig bei Beurteilung unseres Matrikelwerkes.

Wir müssen deshalb hier aktenmäßig in geschichtlicher Folge weiter untersuchen:

Bei dem ersten Versuch der Regierung, im Jahre 1681 das Matrikelwerk zustande zu bringen, fungierten als Kommissare des Stralsunder etc. Distriktes Herr Normann von Zarnitz und Herr Bürgermeister Dyckmann aus Greifswald mit dem Landmesser Kapitän H. C. Zader,

als Kommissare des Anclamer Distriktes die Herren Obristleutnant Pfuel von Möringen und Ratsherr Üker aus Stettin mit dem Landmesser und Baumeister Andreas Bretzel. (Vergl. am Schluß der Lustrations-Instruktion von 1681. Anl. 1.)

Welche außerordentlichen Schwierigkeiten sich hierbei hinsichtlich des zu verwendenden Landmaßes ergaben, möge folgender Schriftwechsel beleuchten:

„Memorial (18. 10. 1681)
übergeben an die zur Lustration des Stralsundischen Districts hochverordnete herren Commißarij, anreichend die Feldmaaße.

Nachdem dieses Jahres unter dem dato vom 10. Mai von der hochprl. kön: Regierung, ich erfodert, und mir die Agrimensur bei der Lustration dieses Districts aufgetragen worden, habe Ich vors erste nöthig befunden, eine richtige Landt-Ruthe mir anzuschaffen, auch deswegen mit tit: andres Pretzeln als bestalten Landtmeßern, zu unterschiedenen mahlen conferiret, und von Ihm sowoll einen entzeln Schue, deren 16. eine Pommersche Landruthe thun, als auch einen Stock einer halben Ruthen oder 8. Schue lang entpfangen. Weil ich aber im wollinischen District eine Landtruthe, so umb 6. Zoll länger als H. Pretzels, in Stralsund aber eine so einen zoll kürtzer, gefunden, habe ich diesen Scrupel abzuschaffen, den 4. Octobr. an H. D. Dickman geschrieben, auch den 11. darauff selbsten mündl. diese difference dem herrn Cantzler wolfradt vorgetragen.

Als aber nun die Hrn. Commiß. alhie angelanget, auch Hr. Doct. Dickman eine Schuemaß, deren 16. eine ruthe thun sollen, auch eine Schnur[26]), so eine ruthe lang seyn soll, mir zugestellet, mit vemelden, daß diese maaße im anklamischen District gebrauchet werde, und das der herr Cantzler beliebet, die maaß sodaselbsten gebrauchet, auch hier beyzubehalten, und die landtmeßung darnach zuuerrichten, habe ich solche maaße nicht allein gegen die von Pretzel bekommene, sondern, auch gegen sich selbst verglichen und befunden, das der Schue zu kurtz, die Schnur aber zu langk, also das wen ich (1.) solchen Schue gegen dem halte, so mir Hr. Pretzel vorhin gegeben, an einer ruthe 1½ reinl. Zoll

---

[26]) Diese Maße hatte Dickmann aber nicht von den Anclamer Deputierten, sondern vom Bürgermeister Dr. Otto erhalten, der in dem Matrikelwerke noch eine Rolle spielen sollte (vergl. Abschnitt „Interimsmatrikel).

abgehe, dasselbe kürtzer wird, als Sie mir vorhin gegeben; wenn ich aber die Schnur nach der halben Ruthe, oder 8. Schuigen Stock, so ich von Pretzeln entpfangen, meße, ist selbe woll 8. reinl. Zoll länger; wen ich ferner diese mehrgedachte maaß fürs (2) untereinander selbsten vergleiche, befindet sich die Schnur 16. solcher Schue, auch 9½ reinl. zoll darüber, also beinahe 17. land Schue. Damit nun das Lustrations werk unverhindert und desto gewißenhaffter könne verrichtet werden, habe vor nöthig erachtet dieses fort anfangs nochmahls ausführlich zu remonstriren.

Sonst were mein unvorgreiffl. vorschlag, das weil es alhie landüblich und kündig, das 8. Ellen für eine landtruthe genommen werden, und der alten maaß, so bey vorigen landmeßern[27]), und der Pommerschen Fürsten zeiten gebrauchet, die Stralsundische Elle aufs genaueste respondiret, daß man solche maaß beybehalte, und sich darauff fundire, als in welchem fall man am sichersten gienge, weil der Stadt Ellen nicht woll kan abhanden kommen, oder geändert werden können, und es auch in anderen Provimcien gebräuchl. die Ruthe nach der Elle zu richten. Datum Strahlsunde d. 18. Octobr. 1681.

H. C. Zader Capit.
und zur Lustrat. verord:
landmeßer."

Bereits am folgenden Tage traten die Kommissare mit 2 Deputierten ex Senatu sowie dem Notar Bramber und dem Kap. Zader in Stralsund zu einer Beratung zusammen. Die alte eiserne Elle wurde vom Rathause geholt. Hierbei wurde „des Hr. Cap. Zaders meßruthe conferiret und so accurat befunden, daß Sie für gut gehalten, des Hr. Cap. Zaders meßruthe biß zu der königl. Regierung anderweitligen verordnung beyzubehalten". Es ist bezeichnend für die Auffassung der Zeit, daß man so wichtige Feststellungen in der primitivsten Form, unter Umständen nur mit Schnüren und Holzstäben vornahm,

---

[27]) Nach einem Berichte vom August 1703 hat anno 1650 eine Landesvermessung von Hinterpommern stattgefunden.

während wir heute dazu die feinsten Instrumente und Temperaturmessungen gebrauchen.

Dickmann wandte sich an den Stadtkämmerer Uecker in Stettin, um eine Verständigung herbeizuführen. Dieser trug am 22. 10. 1681 die Sache dem Kanzler vor, um weitere Befehle einzuholen. Hierauf erging am 27. 10. 81 der Befehl „es bei Zaders Vorschlag, daß 8 Strals. Ellen auf 1 Landruthe gehen, zu belassen“. Das bisher im Anclamer Kreis gemessene solle nach solchem calculo reduziert werden.

Die Regierung Stettin forderte darauf noch von den Anclamer Lustratoren beide Ruthen ein: „mittelst ein in papier zusammengeheftetes maß überschicken und die Landmeßer die Schue darauf notiren lassen“.

Inzwischen hatten die Stralsunder Kommissare noch ein Vergleichsmaß von ihren Anclamer Kollegen erhalten und dieses mit der Stralsunder Elle gleichbefunden. Die Dickmannsche Schnur war also falsch gewesen. Man hatte sie sowohl in Stralsund als in Anclam um einen Schuh zu lang befunden, ohne dieses Mißverständnis aufzuklären. Der Stein war aber einmal im Rollen. Trotz des Eintretens der Deputierten für Bretzel wurde von der Regierung angeordnet, daß Anclam dessen „bisherige Ruthe nun stehen zu lassen und die von Hr. Dickman unter 20. October schon zugefertigte Maß-Ruthe zu gebrauchen“ habe. Die Stralsunder Lustratores sollen ihre Rute beibehalten (1. 11. 81).

Der Landmesser Bretzel fühlte sich aber hierdurch gekränkt und zu folgender Eingabe veranlaßt:

„Es haben die Hr. Lustratores auß demjenigen Schreiben, welches die Königl. Reg. an Sie abgehen lassen, mir zu verstehen gegeben, daß Ihnen anbefohlen worden, meine bißhörige Landruthe sofort fahren zu lassen und dagegen die von Hr. D. Dickman unter d. 20/10 Ihnen zugefertige Maßruthe hinfüro zu gebrauchen. Nun will ich sothaner Königl. Verordnung mich zwar gehorsamlich unterwerffen, alß ich aber schon über 25 Jahr Königl. geschworener Landmeßer gewesen und diese meine Maßruthe, welche ich anfanges von dem vorigen Landmesser Wendlin Schildknechten erhalten, deß hoch-

sehlichen Königl. Herrn Reichsfelthern Wrangels[28]) gnädigen befehl, bey vermessung unterschiedlicher Landgütter bißhero aleweg gebrauchet, die hochansehnlichen Königl. Herr Reichs-Commissarij dieselbe auch gutt erkannt und in dero instruction bey 11. Punct außdrücklich verordnet, daß eine bestendige landmaße gebrauchet werden solte, So kan ich jetzo von Capitän Zadern, der noch niemahlen eine Landvermessung gethan, weniger Eine rechte ruthe gehabt außer die Maße, welche Er von mir empfangen, keine neive Land-Ruthe nehmen, noch von Ihme mich reformiren lassen,

Sondern es gelanget an Ew. pp. mein unterthäniges Piten, Sie geruhen, die rechte lenge derjenigen Ruthenmaße, so hinfüro bey dem Vermessen gebrauchet werden sol, genödig mir heraußzugeben, damit ich darnach abermahl sicher gehen und zu desto mehr beschleunigung deß werckes mir eine neive Kette, gleich ich bishero von runden Stäben, welche mit Meßingschen Ringen an einander gehänget und darauf die schu, zol vnd gran[29]) richtig abgezeignet sind, witter zur hand schaffen möge, zu dero anfördiung zum wenigsten 14 Tag erforderet werden.

In deßen wil ich, waß bishero vermessen, nach sothaener neivem Maß, wan die Königl. Regierung den unterschied der

---

[28]) In dem Schreiben Ückers an den Kanzler vom 22. 10. 1681 wird hierüber gesagt: „und gleichwoll an demo, daß Er vor so vielen Jahren schon in königl. Diensten ver-Eydet gestanden, und unterschiedliche vermeßungen in diesem Lande, und zwar des hochsehl. H. Reichs feldherrn, auch andrer vornehmer von adel. güter verrichtet „ingleichen auff Rügen„ und in hinter Pommern unter dem Churfürsten von Brandenburg verschiedene Landungen vermeßen....“

[29]) Gran (granum lat.) bedeutet Körnlein, Getreidekorn, insbesondere Gerstenkorn, ein uraltes kleinstes Längenmaß. Die Gerste ist das älteste Nährkorn. (Gran war auch das kleinste Gewicht). Die Breite eines mittleren Gerstenkornes (etwa 5 mm) galt als Ausgang des Landmaßes und zwar 5 Gerstenkörner = 1 Zoll.

Ruthen vorherogesehen haben wird, hinwitter reduciren und verbleibe

Ew. Hochgräfl. Excell. unterthäniger

Andreas Bretzel

geschwohrener Landmesser."

Aber auch die Anklamer Lustratoren rechtfertigen sich nochmals:

„Auf Ew. Hochgräfl. Excell. und der Königl. Hochpreißl. Regierung an Unß aberweit abgegangenes Schreiben, berichten wir zufoderst, maßen in Unsern vorigen auch ausdrücklich enthalten daß zwar Hr. Doctor Dickmann von Stralsund, Unß eine Schnur von zusammen gedrähetem Garn, *so eine Ruthe lang seyn solle*, überschicket, als aber dieselbe länger *als Andreae Bretzels Meßruthe*, auch an sich dergestalt befunden, daß Sie lang ausgedähnet werden könne, So haben wir Sie H. Dr. Dickmann sofort wieder zurückgesandt und dahero jüngst nicht mit einschicken können; Indeßen, da Ihre Excell. der Herr Cantzler in dero auf Unser nacher Lüssow gesandtes Schreiben ertheilten antwortt dahin geziehlet, daß *acht Stralsundische Elle für eine rechte Landruhte zuhalten* und wir versichert wurden, daß *die Anklamische Elle mit der Stralsundischen genau* übereinkäme, so hat der Landmesser Bretzel in Unserer Kegenwart sothane Anklamische Elle gegen seine Ruhte überschlagen, da *dan dieselbe noch dreyviertel Zoll länger als acht hiesige Ellen, und über dem im hiesigen Stolperthor eine Landruhte in Stein gehauen befunden worden, die sieben Zoll kürtzer als gedachten Bretzells ruthe gewesen*; daraus wir bewogen wurden gäntzlich dafür zu halten, daß bey der übersandten Schnur ein Verstoß geschehen, hingegen Bretzells Ruthe die rechte maaße sein müße, aus welcher Ursache wir dieselben auch bis hieher beybehalten haben.

Als nun Ew. Hochpr. Exc. und die Kön. Regierung solche nicht weiter gebrauchet wißen wollen, so werden dero gegebener ordre gehorsamlich nachzuleben, an vnß nicht ermangeln lassen, zofoderst dasjenige was in der Zeit gemeßen nach der

neuern maaße, sobald dieselbe der Landmesser nur erhalten und den eigendlichen Unterschied der Ruthen wißen wird, hin wiederumb reducieren zu lassen und da negst mit dem werke, so lange das Wetter es immer zugeben wird, bestmöglichst fortzufahren, von Hertzen wünschend das darinnen mit ersparung keiner mühe ein mehrers, als sich bisher thunlassen, verrichtet werden könne;

Die wier verbleiben Ew. ..... unterth. u. geh.

Jacob von Pfuell Johan Ücker."

Anklam 4/11. 1681.

Damit schien der Streitfall einstweilen erledigt. Wenn beide Ellen wirklich gleich waren, so war es auch gleichgültig, nach welcher gemessen wurde. Es schien aber nur so. Der Streit sollte bei der 2. Vermessung in erweiterter Form wieder auftauchen.

Über die wirkliche Größe der Anklamer Elle bezw. Rute ergeben die Akten zwar nichts, wohl aber können wir aus dem vorigen Berichte schließen, daß letztere 8 gemeine vorpommersche Ellen lang war, während Bretzel die geometrische Rute benutzte. Hierüber jedoch später. Und wenn die alte eingehauene Rute am Stolper Tore zu Anclam 7 Zoll = rd. 15 cm kürzer war, so ergiebt sich daraus, daß diese fast genau mit dem oben erwähnten Stettiner Maß übereinstimmt.

Einer weiteren Längenangabe begegnen wir in einem Memorial, das der Landmesserdirektor Enrelius am 25. 7. 1699 der Regierung vorlegte zwecks Verbesserung der Landstraßen in Pommern und ihrer Einteilung in Meilen, welches er schon 1695 entworfen hatte und jetzt ins Deutsche übersetzte. Um ein zuverlässiges Längenverzeichnis aller wichtigen Landstraßen zu erhalten, sollten diese vermessen werden. Er legte 3 Entwürfe von Meilensteinen mit deutschen und schwedischen Entfernungsangaben vor. Bei diesen Meilensteinen sollten aus Eichenholz Blockhäuser als Gasthäuser errichtet werden. Das Reisen müsse man zu einem Vergnügen machen, dann würden die Kosten durch die Mehreinnahmen der schwedischen Postschiffe schon gedeckt werden. Eurelius' Wegeordnung sah die erst-

malige Herstellung der auszubauenden Poststraßen durch Soldaten, ihre spätere, abschnittsweise zu regelnde Unterhaltung durch die Kirchspiele vor. Bauleitung und Aufsicht sollten seine Landmesser übernehmen. Dieser großzügige, weitausschauende Vorschlag scheint aber bei den Zeitgenossen noch auf kein Verständnis gestoßen zu sein.

In dem Memorial bezeichnet Eurelius 1 deutsche Meile = 12 000 schwedische Ellen. In ganz Deutschland seien 4000 Faden = 1 Meile.

„15 werden auf 1 Elevationsgrad des Himmels gezehlet nach des Tykon Brahens Experiment Anno 1591 den 11. Iuly in proportion zwischen Uraneborg[30]) und Heidelberg. Dagegen aber von schwedischen Meilen, so jede 18 000 ellen in der lengde habe, nur 10 auf einen grad gehen, machen also 3 deutsche Meilen 2 schwedische aus."

Da die deutsche Meile 7,420 439 km[31]), der Faden aber 3 Ellen mißt, so ergiebt die Nachrechnung für die schwedische Elle 0,627 771 m, was aber gleich der rheinischen Elle sein würde. Hier liegt also ein Fehler vor. Eurelius meint jedenfalls die vorpommersche Meile, welche nur 7,009 392 km mißt. Dann stimmt das Zweidrittelverhältnis zur schwedischen Meile = 10,688 436 km annähernd. (v. Haselberg[32]) giebt den Lübischen Faden als das gebräuchlichste Maß des Mittelalters zu 1,7286 m an, woraus sich die Meile sogar nur zu 6,9144 km ergeben würde.)

Gadebusch[33]) sagt zu den pommerschen Maßen:

„In Pommern werden zwar 1600 Ruthen auf die geographische Meile gerechnet, daß ist aber um 1¾ Ruthe zu groß. Ein Grad im Aequator hält 62 642,3 schwedische Faden und

---

[30]) Uranienborg war eine der weltberühmten Sternwarten Tycho Brahes, auf der damals noch dänischen Insel Hven, unweit der Hauptstadt im Sunde belegen. vergl. Drolshagen, Neuvorpommern und Rügen im Rahmen der älteren Kartographie und Landesaufnahme. Pommersche Jahrbücher Bd. 10, S. 214.

[31]) Definiert durch $^{1}/_{15}$ des Äquatorgrades zu 111 306,578 m.

[32]) v. Haselberg, Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, Stettin 1902.

[33]) T. H. Gadebusch, Pommersche Sammlungen, Bd. I. S. 333, Greifswald 1783.

12 900 schwed. Faden machen 13 165 pommersche Faden. Hiernach also hält eine Meile, deren 15 einen Grad machen, 4262 pommersche Faden oder 25 572 pommersche Fuß oder 1598¼ pomm. Ruthen."

Wenn diese Angaben richtig sind, so würden sich folgende Maße ergeben:

1 schwed. Faden (= 1,0206 pomm. Faden)	= 1,776 84	m
1 pomm. Faden	= 1,741 07	m
1 schwed. Fuß	= 0,296 156	m
1 pomm. Fuß	= 0,290 178	m

„Diese Maße stimmen jedoch weder mit den bisherigen, noch den später zu nennenden Werten überein." Zu berücksichtigen ist aber, daß die Feststellung des Erdumfanges und damit der Länge eines Äquatorgrades in der damaligen Zeit selbst noch gewissen Unsicherheiten unterlag.

Jedenfalls zeigen sowohl diese, wie die weiteren keineswegs erschöpfenden Ausführungen, welch große Vorsicht bei der Verwendung anscheinend ganz unverfänglicher Maß-Vergleichsangaben stets geboten ist. —

Wie ungenau auch später noch die Elemente aller Maße waren, geht aus Usedoms[34]) sonst sehr gründlichen Ausführungen von 1739 hervor:

„III. Eine Land-Ruthe macht man also[34a]). Wenn die Bauern aus der Kirche kommen, so giebt der Schuldheiß 1 Schuh und 7 Schoppen, jeder 2. Schuh macht 15 Schuh, oder 7 und eine halbe Elle, das ist eine rechte Land-Ruthe. In Pommern aber gehen 16 Schuh oder 8 Ellen auf 1 Ruthe.

IV. Ein Klaffter oder Faden ist wie ein Mann mit beyden Armen ausrecken kan, oder die volle Länge eines Mannes; thut 3 Ell.

V. Eine Elle hat die Länge eines cubitus, oder Arms, in sich, und bestehet aus 24 Zoll.

---

[34]) a. a. O. S. 30.

[34a]) Eine bildnerische Darstellung dieses Vorganges findet sich in der Geometria von Jacob Köbel, Frankfurt 1616. Schoppen = Schöffen.

VI. Ein Schuh ist wie ein Mann trägt, und gehen 2 auf 1 Elle, hält in sich 12 Zoll.

VII. Ein Zoll ist eines Daumes Breite, oder 4 Gran.“

Nachdem der erste Versuch, das Matrikelwerk durchzuführen, gescheitert war, wurde es Anfang der 1690er Jahre von neuem aufgenommen. In einer gemeinsamen Sitzung des Stettiner Regierungskollegiums mit den Deputierten der Landstände vom 2. 6. 1692 wurde auf die Frage der Landstände nach dem anzuwendenden Landmaße:

„3. Würde die Länge und Maaße der Ruthen zu determiniren sein, deshalben man sich ad acta de Anno 1682 wolle bezogen haben, worauß zu ersehen sein würde, ob etwaß und waß darin determiniret worden.“

nach Anhörung des „Inspectors der Land-Meßer“ beschlossen:

„die alte Maaße, nemblich so 8 vorpommersche Ellen halt oder beträgt, solte adhibiret und gebraucht werden.“

In der schriftlichen Resolution der Regierung vom 4. 6. 1692 heißt es aber „8 Stralsundische Ellen“. Beide müssen also gleich gewesen sein. Der Beschluß deckt sich mit dem Befehl vom 1. 11. 1681.

In der Instruktion des schwedischen Kammerkollegiums vom 15. 8. 1691 für die pommerschen Landmesser war unter Punkt 2 bereits angeordnet; daß die Vermessungsbeamten nach ihrer Ankunft im Lande sich über Art und Natur der Provinz genau unterrichten, ...

„Damit sie wissen, was man unter einer Hägerhufe, Landhufe und Hakenhufe an sich eigentlich versteht und durch Ellen, Ruten und Morgen, besonders aber durch richtige schwedische Stockholmer Ellen deutlich angeben könne. Zu diesem Zwecke müssen sie mit besonderer Genauigkeit die richtigen Ellenmaße der Provinz vergleichen, sowie auch daneben ihre verschiedenen großen und kleine Teile; die großen und kleinen Heumaße mit den Schwedischen und Stockholmer Maßen und die Unterschiede, die unter ihnen sein können, genau untersuchen. Darüber können sie, wie über alles ähnliche, in erster Linie bei dem Bürgermeister

von Stralsund gute Auskunft bekommen, da er auf diesem Gebiete besondere Kenntnisse besitzen soll, wie auch außerdem von anderen uninteressierten Personen, sowie von den Königl. Befehlshabern und vereideten Beamten dort im Lande."

Ob diese Untersuchungen nun nicht genügend sorgfältig vorgenommen wurden, was für des Landes Unkundige gewiß erklärlich sein würde oder ob eine Eigenmächtigkeit des Landmesserinspektors hier vorliegt, Tatsache ist, daß die ganze Vermessung trotz der wiederholten klaren Befehle nicht mit der Stralsunder Elle bezw. Rute, sondern mit dem oben erwähnten Bretzelschen Maße, d. i. der geometrischen pommerschen Rute ausgeführt bezw. hiernach berechnet wurde. Diese war wie aus den früheren Berichten hervorgeht, um etwa 1 Zoll länger als die Anklamer und Stralsunder gemeine Rute. Möglich ist auch, daß die Unklarheit der Vorgänge das Mißverständnis herbeigeführt hat. Jedenfalls stellte sich der Irrtum erst nach 11 Jahren heraus, als die Vermessung sozusagen fertig war.

Eurelius äußert sich in längerem, wohl durch die Stände veranlaßten Berichte folgendermaßen:

„Alß ich bey der ersten conference mit denen Deputirten von Herren Ständen in der Hochpreißl. Königl. Regierung d. 2. Juny 1692. von derselben begehrete, eine gewiße geometrische Maaße, wornach ich die gantze vermessung ad unam normam proportionis einrichten mußte, wurde mir im Beyseyn der Hr. Deputatorum, von der Hochpreißl. Königl. Regg. berichtet, daß eine uhralte geometrische Ruhte vorhanden, wonach das Land in allen urdenklichen Zeiten gemeßen were; dieselbe solte ich bey dem alten ordinarie Landmeßer alhie Bretzeln abfodern, welches auch geschehen; und so woll vorher alß hernacher befunden worden, daß dieselbe die uhralte geometrische maaße müsse seyn.

1) Weil probirt ist, daß eine Ruhte von Acht solcher uhralten Pommerschen geometrischen Ellen ad aßem mit der Hinterpommerschen Landmesser Ruthe allewege übereinkömbt, und Bekand ist, daß vor alters her diese beyde Länder einerley Land maaße und einerley art Hufen Eintheilung ge-

habt, wie dieselbe zu der Zeit auch einerley Volk und ein Membrum gewesen.

2) Hat die erfahrenheit auch fast keine difference in der Märkischen, so woll alß der Mechelburgschen Meßruthe[35]) gegen diese Pommersche gefunden, daß also diese nicht unbequehm die universale Maaße könne genennet werden des größtentheils so woll Ober- als Nieder-Sächsischen Creyses.

3) So sind auch Dörfer vorhanden, die man weiß, daß dieselbe vor dem mit großem fleiß abgemeßen worden, ob zwar nach der alten opereusem manier, und der außschlag hatt gewiesen, daß die alte außrechnung mit der Neuen in allen just übereingetroffen: ist also nicht zu zweiflen, daß diese die uhralte Pommersche Landruhte sey, welche mir oberwähnten dato von der Hochpreißl. Königl. Regierung zugewiesen, wornacher auch das gantze Landt abgemeßen. Zu mehrerem Licht in künftige Zeiten folget hiebey ein Pommerscher geometrischer fuß, welcher ist eine halbe Elle oder $^1/_{16}$ theil einer solchen alten ruhte, mit dem Schwedisch Stockholmischen fuß collationiret. Die proportio unter ihnen differiret alß 98 beynahe gegen 100, daß dieser $^2/_{100}$ theile länger ist. Dieses ist was ich der Königl. Commission vor dießmahl der gebrauchten Maßruhte halber nöhtig befunden zu Berichten[36]).

Stettin, d. 13. Juny 1703 G. Eurelius Dahlstierna."

Wenn die Angaben Dahlstiernas richtig sind, trug die Regierung selbst die Schuld. Sie forderte zur weiteren Klärung der Streitfrage „eine rechte Stralsundische Elle nach der im Anclamschen Rahthause hangenden Eisernen Ellen proba" ein, welche Bürgermeister Otto vorlegte und worüber wir folgende Bescheinigung finden:

Daß die mit meinem Pitschaft besiegelte Elle der auf alhiesigem Rahthause hangenden, eisernen und mit einem Strahle gezeichneten Elle der Mesure nach, gantz

---

[35]) Die Mecklenburgische Rute, ebenfalls zu 16', mißt 4,656 m.

[36]) Entwurf und Reinschrift weisen mehrere unbedeutende Abweichungen von einander auf.

gleichförmig sey: Solches bezeuge hiermit zu Steuer der Wahrheit.

Anclami die 18. Jun. 1703.

(L. S.) Joachimus Christoph: Cise
Secretarius Curiae

Längere Ausgleichsverhandlungen, bei denen die Gegensätze zwischen den Städten und der Ritterschaft eine große Rolle spielten, führten zu keinem Ergebnis. Der Unterschied der Maße sei 1692 nicht bekannt gewesen und da keine Protokolle darüber etwas meldeten, müsse man sich weitere Schritte und rechnerische Umarbeitung der Ergebnisse vorbehalten. Diese Einwände sind praktisch um so weniger verständlich, als es sich bei der Matrikelveranlagung doch nur um Verhältniszahlen handelte, deren Änderung alle Beteiligten, die Städte, die Ritterschaft und die Ämter beinahe in gleichem Maße berührte. Aber der error facti und error mensurae war nun einmal da. Die Ritterschaft war der Ansicht, daß die Ausmessung nach der längsten Rute geschehen müsse, wie man sie hin und wieder auf den Kirchhöfen finde oder bei der Hinterpommerschen Landesvermessung ab A° 1650 gebraucht habe. Besonders ablehnend verhielten sich die Städte in einem längeren Schriftsatze vom 23. 7. 1703. Sie wollten die Begründung des Generaldirektors durchaus nicht anerkennen, seine Behauptungen ließen sich nicht nachprüfen usw.

„hat zwar vor- und hinterpommern einerley maße, so viell den nahmen betrifft, aber nicht in der that selbst. an beyden Ohrten hat man Scheffel, Lasten, Tonnen, Ellen ettc. pp. Sie differiren aber unter sich sehr, und dannenhero ist leicht zu vermuhten, daß ob Sie gleich in hinter Pommern eben so wol heger-, landt- und hackenhufen haben, und dieselbe wird in 60. 30. und 15.ten morgen eingetheilet seyn, daß dieselbe doch in vorpommern in longitudine et latitudine können discrepant seyn."

Sie beharren auf dem Bescheide vom 4. 6. 1692.

„Eß scheinet zwar dieses, wenn man ein und ander particulier gut oder dorffschafft ansiehet, eine Kleinigkeit zu seyn; weiln es aber übers gantze landt, da 100. hufen nach des H. General Directoris selbst gemachten proportionirung, wo

nicht mehr doch zum wenigsten 1. hufen zum gewinne bringen, ein vieles außträget, können sich Stedte ihres offenbahren Rechtens nicht begeben."

Den Standpunkt der Städte kann man nur so verstehen, daß bei der Veranlagung der städtischen Grundstücke ein volles Erbe gleich einer Landhufe gesetzt werden sollte. Die Gebäudeeinschätzung wurde also von der Vermessung nicht berührt. Infolgedessen hatten sie ein Interesse daran, daß recht viele Hufen auf die ländlichen Güter entfielen und das sollte durch Anwendung der kleineren Rute geschehen. Anderseits hatten viele Städte selbst wieder umfangreichen Landbesitz, welcher der Hufeneinschätzung unterlag. Der Generaldirektor, zur Äußerung über die Wirkung der beiderseitigen Maße auf das Schlußergebnis aufgefordert, erstattete am 26. 8. 1703 folgendes Gutachten:

„Auf gnädiges und hochgeneigtes Verlangen Ihrer Hochgräfl. Excellence u. der Hochpreißl. Kgl. Regg., wie groß die Discrepance were zwischen einem bishero bey der vermeßung gebrauchten doppelten Pommerschen Geometrischen Fuß und der Vorpommerschen Elle, welche der Hr. Landrath Otto von dem Anklamschen Rathause in die Königl. Matricul Commission unlengst mitgebracht und waß dieselbe ins große importiren möge, gelanget diß gehorsambst zu gebührender Demonstration.

Diese Vorpomm. Elle ist 7/8 von einem hundersten Theil (= 0,00875) kleiner als 2 Geometrische Fuß. Diß macht eine proportion in Longimetria —

als 4000 zu 4035, also halten sich 2 geometr. Fuß zu einer solchen Vorpomm. Elle, daß diese kleiner ist und deßwegen die Differcce 35 mehr austräget.

In der quadratura aber haben diese beyden maase volgenden verschill[37]).

300 morgen oder 10 Landthufen nach der Geometr. maße halten nach dieser Vorpomm. Elle 10 Landthufen 4 morgen 3 Ruten 48 Quadratellen.

---

[37]) von skilja unterscheiden.

Diese 3 Ruthen und 48 Ellen nur weggethan als nichtes einbringende nemblich, welche auf 10 000 Hufen nur eine eintzige Hufe und 2½ morgen anschaffen können, behalte ich zur proportion numerum rotundum die Difference 4 morgen auf 10 Landhufen.

Sage deßwegen daß nach dieser kleinen maaße

1 000	Landthufen machen	13⅓	Landthufen mehr	
10 000	„ „	133⅓	„	„
15 000	„ „	200	„	„

welches ist die wahre proportion unter diese beyde maaße, und gibt also die Vorpomm. Elle in dem Hufenzahl 1⅓ pro cent mehr als die andere,

Thuet auf jede Landthufe	120 Ruthen
auf jeden Morgen	4 Ruthen

welches solte erwiesen werden.

Stettin, den 26. Augusti 1703.

G. Eurelius Dahlstierna."

Zu diesem Gutachten gehören zeichnerische Darstellungen der verschiedenen Fußlängen, auf welche ich weiter unten noch zu sprechen komme.

Die Matrikelkommission wurde mit diesen Unterlagen unter Schilderung der Vorkommnisse bei der Regierung vorstellig. Die Ritterschaft sei schließlich damit einverstanden „daß die von dem H. General Directore D a h l s t e r n gebrauchte und sattsahm justificirte maße bei conficirung der Matrikul zu halten" sei, die Städte verlangten aber eine Redressierung durch die Rechenkunst. Letzteres sei zwar wohl zu machen „dennoch aber in der gantzen landmeßer arbeith, welche albereits fertig, eine nicht geringe mühe und gläubliche Confusion veruhrsachen solte, da doch die difference sehr geringe, und wenig importirend anscheinet, außer, daß Sie bey der menge der hufen etwa zugleich anwachsen mögte".

Die Kommission erbat deshalb eine Resolution der Regierung, welche unter dem 5. 9. 1703 erging:

„. . . . wie dann auch fort nach dem haupt Commissions Recess und Lustrations Instruction des ged. 1681. Jahres, bey angefangener damahliger agrimensur im Anclam undt Stralsundischen Districte, d i e s e m a ß e, testantibus Actis, wie

recht ietzo erwehnet, von denen der Zeit dazu verordneten Commissarijs undt Deputirten adhibiret undt bey der Regierung sowohl alß sonsten überall approbation gefunden; Ja wenn man denen principijs Geometricis, da man in vermeßungen nicht nach dem unterscheidt der Pariser, Brabander, Hamburger undt Leipziger Elle so bey den Estoffen und sonst gebrauchet werden, sondern von granen zu zöllen, Palmen[38]), Schuen, Ellen, Ruhten, Stadia undt Miliaria gehet, und die gantze weldt, ob gleich die difference der Perticae usualis Fortificatoriae ex Geometricae Decempedalis wohl dabey zu observiren, vermeßen kan, gantz genau folgen will, es sich klahr wißen durffte, daß diese maße quaestionis accurat darnach eingerichtet sey, und selbiger überall am negsten komme." .... „So ist man bey der Regierung der beständigen Meinung, daß dieses so gar schlechten unterscheides halber, novas lites ex operationes zu moviren, gantz ohne Noht sey, undt es bey der sattsahm justificirten und zur achevirung des werckes bereits gebrauchten alten Geometrischen maße, sonder anstoß und praejudice der Interessirende wohl sein verbleiben haben und behalten könne."

Diesen Bescheid wollen aber die Städte nicht gelten lassen. In einer Eingabe vom 3. 1. 1704 beschweren sie sich:

„Das gleichwoll bey der in Ao 1692 den 2. Juny über die Vermessung des Landes angestellten Conference ein so merklicher unterschied zwischen der doppelten geometrischen und der alten 8-Stralsundischen Ellen haltenden maße, befunden worden, daß die Königl. Hochpreißl. Regg. selbst, um keinen Stand für den anderen zu praegraviren, die erstere biß dahin bey der vermessung adhibirte Ruthe abzuschaffen, undt hingegen bey den künftigen operationen die letztere zu gebrauchen, per Decretum v. 4. 6. 1692 guthgefunden";

Städte sehen die Verwendung der geom. Ruthe als eine gegen die Verordnung der Regierung und die Intension der Landstände streitende nullitet an und verlangen Abänderung,

[38]) Palm ist ein Längenmaß von 4 Zoll, die Spanne, eigentlich die flache Hand (palmus); nicht zu verwechseln mit dem Parm, dem schwedischen Heumaße = 1 Cubikfaden (wie in den schwedischen Akten öfter geschehen).

zumal „die vom Herrn Gen. Director demonstrierte difference in der hufe nicht eben so ganz wenig importiret, auch der nutzen, so dem publico aus einer Zulage von 200 u. mehr Landthufen, wan derselben Zahl über 15000 wie woll vermuthlich anwachsen solte, entstehet, von keiner so geringen consideration ist, daß man dieselbe außer Noth zu lassen hatte".

Städte bitten „wenngleich durch Arithmetische Calculation hiezu nicht ohne besondere Mühe, wiewoll Städte solches noch nicht ermeßen mögen, zu gelangen ist; So ist doch in ansehung des allgemeinen nutzens, darauff so wenig zu reflectiren, daß vielmehr solches allen ernstes zu poussiren undt endtlich auch von der adresse eines habilen Geometres die Correction dieser difference ohne Confusion zu vermuthen sein wirdt".

Schließlich drohten die Städte mit der Apellation an das Tribunal, welche in Verbindung mit anderen Streitpunkten und der weiteren politischen Entwickelung das Inkrafttreten des mühsam beendeten Matrikelwerkes doch noch verhindern sollte.

In dieser Verbindung sei nur noch einer einschlägigen Bescheinigung der Kommission gedacht, welche lautet:

„Tit. Commissionis

Alß der Herr Landtrath Gutzlaff Ernst Norman[39]) bey unß ansuchung gethan, wir mögten ihme ein attestatum mit theillen; was für bewandnüs es mit der auff Ihro Königl. May. allergnädigsten Befehl geschehenen Vermeßung aller äcker in Pommern und Rügen, habe, durch was vor gelegen hat sothane Vermeßung veranlaßet, was für einer meßruthe sich die Landtmeßer bedienet, und ob diese von denen gesamten land Ständen approbiret sey? So haben wir keinen umbgang nehmen können darüber unß dergestalt vernehmen zu laßen; daß weilln nach maßgebung des Haupt Commissions Recesses de ao 1681 eine allgemeine Landes Matricul verfertiget werden soll, und Ihro Königl. Maytt. angemercket, daß auß der damahlen beliebten Lustration und professionen kein richtiges fundament zu nehmen gewesen, so ist dabeneben die Vermeßung und beschreibung des gantzen landes so wol ratione quantitatis, alß

---

[39]) Mitglied der Kommission von seiten der Ritterschaft.

qvalitatis in Ao. 1691 von Ihro Königl. May. selbst gewißen dar zu an und in speciale Eydespflicht genommenen Landtmeßer demandiret und auffgetragen, *welche nach der alten Pommerschen meßruthe*, die da von der Königl. Regierung durch einen specialen bescheid und decret ist authorisiret worden, sothane Vermeßung würklich verrichtet, und dadurch das umbetrügliche von denen H. h. land Ständen selbst nunmehro, nach dem die Königl. Regierung die übrige gewesene difference per decretum vom 5ten Sept. 1703 abgethanen, angenommenen und approbirten fundament der Landes matricul ratione qvantitatis geleget, wornach auch wir anietzo im wercke begriffen seyen, die Matricul zu verfertigen: Zwar stehet es noch ferner einem jeden frey, der da vermeinen solte, sich, durch die geschehene Vermeßung, graviret zu seyn, seinen acker de novo auff eigene Kosten meßen zu laßen, allein er muß dar zu keine andere alß die beeydigte Königl. Landtmeßer gebrauchen, deren praxi und unbetrieglichen Instrumentis völliger glaube beygeleget wirdt. Es haben auch albereits verschiedene Landes Districte in Specie der zwischen der Oder und Randow, woselbst wir anietzo in der operation stehen, dieses auch dergestalt wohl erkandt, daß sie durchgehends die Vermeßung der Landtmeßer agnosciret, und kein eintziger eine Neue agrimensur verlanget hat. Welches wir zur Steur der wahrheit, unter der Königl. Commission Insiegel und unßerer eigenhändigen unterschrifft bezeugen.

Datum Stettin d. 5. Decembris 1703."

Wir kommen zum Schlusse dieser Ausführungen:

Vor etwa 30 Jahren gab die Stralsunder Regierung folgende *Maßvergleichung* zwischen dem alten neuvorpommerschen und dem metrischen Maß heraus:

1 pommerscher Fuß	= 12 Zoll	= 0,292 058 m		Diese Werte müssen wir als geometrische Maße ansehen.
1 pommersche Elle	= 2 Fuß	= 0,584 116 m		
1 „ Rute	= 16 Fuß	= 4,672 93 m		
1 „ Quadratrute	. .	= 21,836 27 qm		
1 pomm. Morgen	= 300 □ R.	= 0,655 0881 ha		
1 pomm. Landhufe	= 30 Morg.	= 19,652 643 ha		

Ich kann diese Angaben zwar nicht nachprüfen, habe aber keinen Anlaß an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Ein Zusatz auf

einer der alten Schwedenkarten (VII, 35) lautet: 100 Pr. Ruthen = 644,7672 geometrische pommersche Ellen. Hieraus ergiebt sich 1 geom. Elle = 0,584 121 m, also fast übereinstimmend mit der obigen Angabe.

In dem schon vorher erwähnten Gutachten Dahlstiernas vom 26. 8. 1703 sind drei Maße zeichnerisch aufgetragen, die uns in Ur- und Reinschrift erhalten sind:

1. Pes Suedicus Stockholmensis.
2. Antiquus Pes Geometricus Anterioris et Citerioris Pomeraniae.
3. Pes communis Pomeraniae Anterioris, Strahlsundensium et Anklamensium, non $^1/_{100}$ parte pede hoc geometrico minor.

Aus der Zeichnung greife ich den 2. Fuß ab zu 0,2924 m, den 3. zu 0,2899 m. In dem schriftlichen Gutachten ist der Unterschied beider genauer mit „$^7/_8$ von einem hundertsten Teile“ angegeben, also = 0,00875. Daraus ergibt sich für Fuß 3, wenn wir für Fuß 2 = 0,292058 m festhalten, ein Minus von 0,00255 m, also = 0,28951 m. Die Abweichungen gegen die Zeichnung sind nur gering und fast gleich, was in der Ungenauigkeit des Maßstabes oder der Ausdehnung des Papiers begründet sein mag. Unter den gleichen Voraussetzungen ergibt sich dann für den 1. Fuß eine Länge von 0,2973 m, die also fast $^2/_{100}$ größer ist als der geometrische Fuß. Der neuschwedische Fuß mißt dagegen 0,296 901 m, die Elle 0,593 802 m, der Faden 1,781 406 m.

In diesem Zusammenhange müssen wir noch ein schwedisches Flächenmaß betrachten: das Tunnland, welches etwa unserm Morgen entspricht, eigentlich eine Fläche, auf welcher eine Tonne Getreide (= 32 Metzen) ausgesät werden kann. Nach einer alten Landmesser-Vollmacht vom 19. 6. 1633 soll es 13 263 Quadr.-Ellen ausmachen, bis es in der Instruktion vom 2. 4. 1634 zu 14 000 Quadr.-Ellen bestimmt wurde. So ist es geblieben, bis es 1856 durch das Quadratref und 1881 durch das Hektar ersetzt wurde. $^1/_{32}$ Tunnland war das Kappland (von Kappe = Metze.)

Nach neuschwedischem Maß umfaßt das Tunnland 0,493 641

Hektar. In statistischen Angaben der Akten ist es mehrfach dem pommerschen Morgen gegenüber gestellt:

Hieraus ergibt sich aber eine Fläche von 0,497 408 ha. Dieser Wert muß mit 1,317 multipliziert werden, um pommersche Morgen, deren Wert mit 0,7593 multipliziert werden, um Tunnland zu erhalten.

Aus dieser Zahl würde sich der schwedische Fuß zu 0,29803 m ergeben, ein Wert, der aber nicht nur die zeichnerische Darstellungslänge, sondern auch alle anderen Angaben übertreffen würde. Es muß deshalb angenommen werden, daß entweder hier eine falsche Verhältniszahl den Berechnungen zugrunde gelegt wurde oder *daß das richtige Verhältnis des schwedischen zum pommerschen Fuße später doch nicht genau genug erfaßt worden ist.*

Die Hufe kennt der Schwede nicht; er umschreibt akerstycke om 30 öresland (1 Morgen Land) eller tunnland. Trotzdem wird hufva als Lehnwort in den Registern ständig angewandt.

Für den praktischen Gebrauch der Register zu Vergleichszwecken gebe ich noch nachstehende

Umrechnung pommerscher Morgen in Hektar:

Morgen	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0	0,66	1,31	1,96	2,62	3,28	3,93	4,58	5,24	5,90
10	6,55	7,20	7,86	8,52	9,17	9,82	10,48	11,14	11,79	12,44
20	13,10	13,76	14,41	15,06	15,72	16,38	17,03	17,68	18,34	19,00
30	19,65	20,30	20,96	21,62	22,27	22,92	23,58	24,24	24,89	25,54
40	26,20	26,86	27,51	28,16	28,82	29,48	30,13	30,78	31,44	32,10
50	32,75	33,40	34,06	34,72	35,37	36,02	36,68	37,34	37,99	38,64
60	39,30	39,96	40,61	41,26	41,92	42,58	43,23	43,88	44,54	45,20
70	45,85	46,50	47,16	47,82	48,47	49,12	49,78	50,44	51,09	51,74
80	52,40	53,06	53,71	54,36	55,02	55,68	56,33	56,98	57,64	58,30
90	58,95	59,60	60,26	60,92	61,57	62,22	62,88	63,54	64,19	64,84

Dez M.	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	
ha.	0,07	0,13	0,20	0,26	0,33	0,39	0,46	0,52	0,59	

100	Morgen	=	65,51 ha.
200	„	=	131,02 „
300	„	=	196,53 „
400	„	=	262,04 „
500	„	=	327,54 „
600	„	=	393,05 „
700	„	=	458,56 „
800	„	=	524,07 „
900	„	=	589.58 „
1000	„	=	655,09 „

Die Angabe auf 2 Dezimalstellen genügt den praktischen Bedürfnissen, zumal die Genauigkeit der Messungen selbst nur beschränkt ist.

Eytelwein[40]), der Erbauer des Hafens von Swinemünde, setzt seine Maßangaben sogar in unmittelbare Beziehung zu unserer Vermessung, wie ich erst nach Abschluß meiner Untersuchungen feststellen konnte:

„§ 8. Durch mehrere genaue Ausmittelungen bei Grenzregulierungen in Vorpommern, und *mit Vergleichung der noch vorhandenen schwedischen Karten* ist nunmehr genau ausgemittelt, daß die *pommersche Matrikularruthe*, so wie solche in den alten schwedischen Vermessungskarten vorkommt, genau 14 Fuß $10\frac{2}{3}$ Zoll brandenburgisch Werkmaaß[41]), oder 1 Ruthe 2 Fuß $4\frac{2}{27}$ Zoll brandenburgisches Feldmaaß ist. Die pommersche Ruthe hält 16 dergleichen Fuß, und jeder Fuß 12 Zoll; dies gibt für die Größe des *pommerschen oder stettiner Fußes* genau $11\frac{1}{16}$ brandenburger Werkzoll oder $129\frac{8}{17}$ pariser Linien.

Es vergleichen sich hiernach:

54 pommersche Ruthen mit 67 brandenburgischen. Nach *Kruse* (Contor. 1 Bd. S. 355) soll der vormalige pommersche oder stettiner Fuß 125,3 und nach *Gerhard* (Contor. 1 Th.

---

[40]) J. A. Eytelwein, Vergleichungen der gegenwärtig und vormals in den Kgl. Preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte. 2. Aufl. Berlin 1810, S. 8.

[41]) Der Brandenburgische Fuß ist der *Rheinische Normalfuß*, der am 28. 10. 1773 durch das Kgl. Oberbaudepartement in Preußen eingeführt wurde. Vorher hatte auch der Rheinische Fuß über ein Dutzend verschiedener Werte.

S. 365) 127,5 pariser Linien groß sein". (d. s. 0,282 655 und 0,287 618 m).

Der Werkfuß oder Baufuß ist der zwölfteilige, der Feldfuß der zehnteilige oder geometrische Fuß. Die zugehörige Rute bleibt dagegen gleich.

Nach Eytelweins Angaben berechnet sich der pommersche oder stettiner Fuß = 0,292 065 m, die pommersche Matrikularrute = 4,673 033 bezw. 4,672 938 Meter, also fast genau übereinstimmend mit den Angaben der Stralsunder Regierung.

6. Die Hufenverfassung.

Die Lustrationsinstruktion v. 12. 4. 1681 besagt hierzu zunächst:

§ 2, daß die Anzahl der zu jedem Gute etc. gehörigen Hufen zu erfragen, auch mit den Kirchenmatrikeln und anderen Registern zu vergleichen sei,

§ 8, daß die steuerfreien Ritterhufen von den Bauernhufen genau zu trennen seien,

§ 9, wie die Steuerfreiheit der Ritterhufen nach dem Stande von 1600 zu erforschen sei,

§ 10, (zu 21), daß Wurte, Weide, Holzung und Triften nicht mit zur Hufe rechnen,

§ 11, daß die Hägerhufe zu 60, die Landhufe zu 30 und die Hakenhufe zu 15 Morgen (pomm.) rechne.

Der Begriff der Hufe hat sich auch in unserem Gebiete nach drei Richtungen hin entwickelt.

Ursprünglich bei der Kolonisation des Landes wurden die Bauern von der Grundherrschaft zu Hufenrecht angesetzt. Eine Hufe war das für eine Bauernfamilie, den vollen Herd berechnete Ackerlos, das mit einem Gespann zu bestellen war und den Unterhalt einer Familie gewährleistete, die Gesamtheit von Besitz und Rechten nebst Hof und Garten.

Dann wurde die Hufe mehr und mehr zum Ackermaß (hemmansmått in schwedisch Pommern) von gewöhnlich 30 Morgen des jeweiligen Landmaßes, also sehr verschiedener

Größe; so umfaßte die rheinische Hufe 7,66 ha, die Oletzkoer 15,40 ha, die Kulmer Hufe 16,83 ha und die pommersche Hufe gar 19,65 ha. Hierbei rechnete aber nur der Acker, alles andere war nur Zubehör, wie man auch heute noch vielfach die Größe eines Gutes nach der unter dem Pfluge befindlichen Fläche bewertet. Auf die verschiedenen Sonderhufen von abweichender Größe kommen wir noch zu sprechen. Das Flächenmaß wurde dann zwecks schärferer Unterscheidung zur Landhufe, welche bis 1816 galt.

Und endlich entwickelte sich aus der Fläche als Grundlage die kontribuale oder Steuerhufe als Steuereinheit, Steuerfuß der Hufenlasten, welche je nach der Bonität des Landes eine verschiedene Größe hatte.

Nach dem Dienst- und Arbeitsreglement für das Domanium vom 14. 10. 1803 (bei dem urkonservativen Charakter der damaligen Landwirtschaft können wir diese Definition auch für unsere Zeit unbedenklich gelten lassen) galt als Vollbauer, (heelgårdsbonde, heelbonde oder fullbonde), „wer eine volle Landhufe zu 30 Morgen und der Morgen zu 300 Quadratruthen sandigen guten Mittelacker von der Art, daß er jährlich Winterkorn, Gersten, Erbsen und Hafer mit Hoffnung des Ertrages säen kann, gehörige Weide und Wiesen oder, wenn der Acker und sonstige Pertinentien entweder schlecht, oder eines und anderes unzureichlich ist, statt dessen verhältnismäßig mehr an anderen Stücken unter sich hat....“ Wir finden also hier einen gewissen Ausgleich der Bodengüte durch Fläche, dem wir überall begegnen. Zur Hufe gehörten auch die Anteile an etwa vorhandenen Gemeinweiden oder Bauernwäldern, die aber in unserem Gebiete keine Allmende im Sinne altgermanischer Markenverfassung darstellten. Der Hüfner, Hübner war noch der Erblehnbauer.

Eine Regierungsresolution, Stettin vom 7. 6. 1690 definiert also:

„I. Ein Vollbauer ist, welcher gemeiniglich eine gantze Landhufe von 30 Morgen cultivirten Ackers inne hat, nebst vollen Vorspann von Pferden und Ochsen, und täglich mit 4 Pferden zu Hofe, in der Erndte aber mit 2 Sensen und 4 oder 5 Personen

dienet. Der Bauer, so eine Landhufe braucht, ist vor einen Vollbauren zu halten.

II. Ein Halbbauer ist, der nur eine halbe Land-Huffe (bis 20 Morgen) und halbe Hoff-Wehr hat, und dagegen nur halbe Dienste thut.

III. Ein Vierthel Bauer oder Kähter, Cossate, ist, welcher nur etwas wenig Acker von der Herrschafft inne hat und nur allein Fuß-Dienste thut.“

Nach dem vorerwähnten Reglement, soll ein Cossate soviel Acker und Wiese unter sich haben, daß er 2—3 Häupter Rindvieh, drei Pferde, Schweine, Schafe und Gänse ordentlich halten kann und alle Tage in der Woche mit einem Knechte zu Hofe dient. Der Büdner wurde gewöhnlich als $^1/_5$ Bauer gerechnet. Die Insel Rügen rechnete den Bauern zu 4 Pferden, den Kossäten zu 2 Pferden, den Büdner zu 1 Pferde und den Häusler oder Einlieger zu 0 Pferd.

Die Vermehrung der Anspannung gegen die ursprüngliche Hufe können wir wohl als in den Hofdiensten begründet erblicken. —

Nach der Auslegung des Provinzialrechtes zerfallen die Hufen als Steuerfuß und Verhältnis für Königliche Abgaben in steuerbare, steuerfreie und reduzierte Hufen, Ritterhufen, Lehnhufen, Hufen und Erben, Hufen intra et extra moenia, Kirchen- und Pfarrhufen, kultivierte und wüste Hufen, Hufen ohne Unterschied etc. Die Steuerverfassung beruhte zwar ursprünglich auf dem Hufenmaß, jetzt tritt jedoch ein ganz anderes, von dem wirklichen Flächeninhalte der Grundstücke unabhängiges, auf Landesverfassung und Herkommen beruhendes Verhältnis dabei auf. Die Grundsteuer dauert gemäß Abgabengesetz vom 30. 5. 1820 im wesentlichen in der früheren Verfassung vor und wird nach Hufen erhoben, deren Stand vergleichsweise reguliert ist, nachdem darüber vielfache Streitigkeiten und Verhandlungen stattgefunden hatten (Bd. 5 S. 3).

Die Anzahl der steuerbaren Hufen ist in den Jahren 1720/21 für die ganze Provinz (d. h. den damals noch schwedischen Teil) auf 2546 Hufen $20^{25}/_{60}$ Morgen festgesetzt, und davon der Ritterschaft, den Königlichen Ämtern, den städ-

tischen Ländereien und den Städten ein bestimmtes Quantum zugewiesen (Summe 41 905 Thl. 21 Sgr., die 1800 als unverrückt verbleibender Betrag festgestellt wurden). Ohne vollständige Vermessung entstand daher oft ein Mißverhältnis zwischen Steuerteil und Größe der Grundstücke, welches meist durch spätere Cultivierung wüster Hufen, welche bis dahin steuerfrei waren, entstand. Andere Hufen waren dahin privilegiert, „daß sie mit dem Meßseil nicht überschlagen noch ausgemessen würden.“ Änderungen im modus contribuendi sollten nur mit Zuziehung der Stände vorgenommen werden.

Berghaus[42]) sagt zur Sache: „Die Hufenkontribution ist die erste Steuer, durch welche ein regelmäßiger Beitrag der Landeseinwohner zu den aus den Domanial-Einkünften und Regalien nicht zu deckenden fürstlichen Bedürfnissen gewährt worden ist. Die sogenannten kontribualen Hufen, welche dieser Steuer ihren bezeichnenden Namen geben, waren ursprünglich nicht eine dem Betrage nach bestimmte Last, sondern lediglich der Maßstab, nach welchem eine von den Ständen dem Landesherrn auf dessen „Bitte“ bewilligte Summe (daher auch „Beden“, später Abgiften genannt) im einzelnen aufgebracht wurde: eine Verhältniszahl, eine bloße Rechnungsgröße.“

Die Steuerfreiheit der Ritterhufen, welche Lehnsdienste (Roßdienste) leisteten, war mindestens seit 1600 als solche anerkannt. Begründet wurde dies nach Usedom[43]) folgendermaßen: „Ritter-Land oder Ritter-Huffen sind nicht alle Adeliche, sondern nur bloß diejenige, von welchen die Lehn-Dienste praestiret werden. Denn wie die Ritterschaft in ao. 1181 ihre Güter dem Principi zu Lehne offerirten, so waren noch keine Huffen-Steuern gebräuchlich, daher denn auch leicht glaublich, daß, obgleich die Ritterschafft all ihr Land zu Lehne hingegeben, doch nicht alles mit denen Lehn-Diensten und oneribus werde beschweret haben. Daher sie denn zu diesen Lehn-Diensten nicht mehr destiniret, als das-

---

[42]) Berghaus, Landbuch von Neuvorpommern und der Insel Rügen, Stralsund 1868, 2. Bd. S. 25.

[43]) a. a. O. S. 36.

jenige Land, so sie selbst in cultur gehabt, oder von Hofe aus cultiviren lassen. Das übrige aber, so sie an Baur-Huffen besessen, oder welches sie denen Bauern unterm Pflug gethan, haben sie der alten Freyheit conserviret. Nachdem nun aber in folgenden Zeiten eine Art von ordinairen Land-Steuern angefangen üblich zu werden, so ist der eigentliche Ritter- und Hoffacker von jeher in Deutschland von allen Contributionen exempt erkannt worden; .... Dieses ward auch dem alten Herkommen nach in Pommern also gehalten, damit nemlich die Ritter-Huffen, wovon die Lehn-Dienste praestiret wurden, nicht duplici onere graviret werden möchten."

Schon der Landtagsabschied von 1550 bestimmte, daß nur d i e Ritterhufen, „so die von der Ritterschafft zu ihrer Nothdurfft selbst gebrauchen, von den Land-Schossen[44]) befreyet wären". Die Steuerfreiheit betraf also nur das Land, was die Ritterschaft d a m a l s vom eigenen Hofe aus unter Kultur hatte, gleichviel ob es etwa später wüst lag, nicht aber wüste zum Hofe gezogene Bauernhufen. Da aber die Ritter- und Lehnsdienste gegenüber den mehr und mehr aufkommenden Landsteuern gegenüber eine verhältnismäßig geringe Rolle spielten, wird die Ausdehnung des Ritterackers auf Kosten der Bauern begreiflich. Alles Land, das die Ritter zu Pachtrecht austaten, sollte steuerpflichtig sein. Auf die Vorwürfe der Steuerhinterziehung antworteten die Ritter mit der Behauptung, daß die Städte zu demselben Zwecke steuerpflichtige Häuser und Buden „zusammen gestoßen" hätten. Ein Königl. Reskript vom 6. 4. 1682 an die Pommersche Regierung wegen Proportionierung der Roßdienste bestimmte, daß auf Roßdienst und 1 Lehnpferd 10 Ritterhufen gerechnet werden sollten. Die Haltung eines Pferdes und Lehnreiters wurde auf etwa 5—6 Rthlr. jährlich für 1 Hufe veranschlagt.

Die Ritterhufe = 30 Morgen wurde bei allen Steuerzahlungen gleich ⅓ reduzierte kontribuale B a u e r n h u f e (nicht

[44]) Die von Friedrich Wilhelm I. (1713—40) in Ostpreußen als G r u n d s t e u e r eingeführte Abgabe hieß Generalhufen s c h o ß, der von Friedrich II. auch bei der Besitzergreifung Westpreußens dort eingeführt wurde.

Landhufe) zu 90 Morgen gerechnet. (Kgl. Brief vom 12. 1. 1715). Der Ritteracker lag meist im Gemenge mit den Bauern.

Die Hägerhufen, auch Hagen- und Waldhufen genannt, waren wirtschaftlich meist gut abgerundete Gewannenstreifen oder Planstücke von 60 Morgen. Die Größe läßt auf schlechtere Bodenbeschaffenheit schließen und macht den Namen Hungerhufe verständlich. Je größer die zum Unterhalte einer Bauernfamilie nötige Fläche, um so stärker ist das Mißverhältnis zwischen Bestellungskosten und Ertrag.

Über die Landhufe = 30 Morgen, sagt Usedom[45]), daß sie gleich „2 Hakenhufen, so ein Vollbauer gemeiniglich hat, und in welcher ein Drittel vom Acker des Jahres unbesäet lieget, ordinair ohngefehr 60 Schfl. oder 20 Schwedische Tonnen gesäet, und an jährlicher Abgrifft, wenn die Hofdienste zu Gelde gerechnet werden, 20 a 24 Rthlr. bezahlet werden.“

Die Hakenhufe, meist nur bei den Slaven und Wenden gebräuchlich, umfaßt nur ½ Landhufe = 15 Morgen oder 4500 Quadr.-Ruten. Ihre kleinere Fläche ist auf die geringere Leistungsfähigkeit des ältesten Pfluges, des Hakens zurückzuführen, der sich aus dem zum Aufreißen des Bodens benutzten, primitiven Baum- oder Wurzelast entwickelt hat. Die Beanspruchung der Zugtiere durch dieses Gerät scheint auch hierbei mitgesprochen zu haben, denn Usedom[46]) sagt hierüber: „Der Baur, da der Pflug gebraucht wird, ist schuldig, täglich 1 Morgen mit dem Pflug umzubringen, welchen die Herrschafft, vom Hofe aus, beeggen läst. Mit eintzelnen Hacken aber kan er nicht mehr, denn eine Wendung (i. e. einen halben Morgen in der Länge, weil die Ochsen in einem Zuge die Länge eines gantzen Morgens nicht umbringen können, sondern auf die Helffte wenden oder umkehren müssen) umbringen. Wenn aber die Herrschafft ihm einen Wechsel-Hacken vom Hofe dazu giebet, muß er einen gantzen Morgen umbringen.“

---

[45]) a. a. O. S. 28.
[46]) a. a. O. S. 50.

Eine Kirchen- oder Priesterhufe umfaßt nur 20 Pommersche Morgen, wahrscheinlich wohl infolge ihrer Lage und besseren Bonität. Die Kirchenmatrikeln stützen sich meist auf dieses Maß. Da aber (nach dem Provinzialrecht) eine vollständige Vermessung nicht vorliegt, so stimmt die Zahl der Kirchenhufen, wie sie bei den einzelnen Gütern angenommen ist, nicht mit ihrer wirklichen Größe überein. Sie ist vielmehr ebenso verschieden, wie die Hufenzahl in Betreff der Ausschreibung der Landessteuer durch die Usualmatrikel. Die Kirchenäcker sind, soweit nicht ihre Befreiung besonders dargetan werden kann, den kontribualen Hufen in Rücksicht auf Landessteuern beizurechnen, mithin nicht an sich von solchen Steuern eximirt. Dagegen sind Gemeinden und Städte der Regel nach nicht befugt, die auf ihrer Feldmark belegenen Kirchenäcker zu besteuern und, sei es zu den nach Hufen ausgeschriebenen Landesprästationen auf die städtische Hufenquote, oder auch zu sonstigen Stadtbedürfnissen heranzuziehen. Die Kirchen selbst, Kirchhöfe, Kirchenhäuser und -Buden sind von den Staats- und Gemeindelasten befreit, auch die Pfarrhufen, die der persönlichen Nutznießung unterliegen (vergl. Lustr. Instr. § 20).

Die Tripelhufe hat 3 Hakenhufen = 45 Morgen. Sie ist aber mehr in Hinterpommern gebräuchlich.

In den Hufenanschlägen stehen sich Stadt und Land gegenüber, beim Lande wiederum Ämter, Klöster und Adel.

Die Ämter sind die Vorläufer unserer heutigen Domänen, von denen Oberamtmann und Amtsrat noch ihre Titel haben. Ihre Eigentums- und Nutzungsrechte waren allerdings damals je nach ihrer geschichtlichen Entstehung etwas verschieden und nicht scharf getrennt (z. B. Tafelgüter). Sie wurden von der Kammer der Regierung verwaltet.

Die Finanzen der anderen Güter unterstanden den Landständen, einer Vertretung der 3 bevorrechteten Stände der Prälaten, Ritterschaft und Städte. Ihre Kasse war der sogenannte Land- oder Legekasten zu Anclam „veluti in meditullio Provinciae“, der in unseren Akten wegen Aufbringung der Kosten des Matrikelwerkes durch Hufenumlage eine große Rolle spielt.

Die Landhufen waren also wirkliche Flächengrößen, während die reduzierten Hufen, d. h. die Steuerhufen nur Verhältniszahlen waren, um die Güte (Bonität) und Kultur der verschiedenen Landhufen zu einander in die richtige Beziehung zu bringen. Aus dieser Reduktion ergab sich dann auch das Verhältnis der Beitragssummen, welche auf Ritterschaft, Korporationen und Kommunen entfielen. Solange es keine maßgebende Vermessung und Veranlagung gab, mußte dieses Verhältnis geschätzt oder vereinbart werden. Hierauf sind die runden Hufenzahlen, wie 5000, 10 000 oder 50 000 zurückzuführen, welche natürlich rein willkürlich sein müssen. In Ermangelung eines festen Steuerfußes, etwa vom Reinertrage, können wir die Hufensteuer nicht als eine Quotitätssteuer, sondern als eine kontingentierte Steuer ansehen.

Umfangreiches Material zur Sache enthalten die Dähnertschen Urkundensammlungen, ebenso unsere Akten des Schwed. Archivs insbesondere darüber, wie weit die Hufen zur Grundsteuer in den verschiedenen Zeiten herangezogen wurden.

Die Akten Tit. 48 Nr. 33, Vol. 11 (Bl. 46—51) bringen eine interessante Denkschrift über die Ungleichmäßigkeit des bisherigen Steuermodus (ohne Datum):

„Unmaßgebliches Bedenken, welche gestalt die Contribution hir im Lande betreffend dasjenige was zum Jährlichen unterhalt des Stats über die ordinarie revenuen von den Ständen erfordert wird, am fug- undt billigsten könne aufgebracht werden."

Der Landtagsabschied von 1550 klagt darüber, „daß sich die Ritterschaft unterstünde, die Steuerbahren Hufen zu Ihren Ackerwerken zu ziehen, und davon keine Steuer zu reichen, dahero die gemeine Landsteuer erhöht und auf die anderen Stände wüchse". Die gleiche Klage hören wir im Landtagsabschiede von 1560, „daß die Landsteuern daher sehr verringert würden, daß die vom Adel und Städte sich übermäßiger Weise unternehmen, Bauerhöfe und Hufen zu neuen Schäffereyen und Höfen zu legen, auch von vielen Hufen die Steuern unterschlagen." Diese Klagen wiederholen sich

immer wieder, so 1581, 1597 und 1603. Aus den langen Verhandlungen und Niederschriften der Matrikelkommission sowie vielen Registraturen über die „Discrepanz der Aufsätze der Ritterhufen etc.“ ergiebt sich ein agrargeschichtlich ungemein wertvolles Material, auf das wir hier aber nicht näher eingehen können. An einigen Beispielen sei nur die Ungleichheit und Unzuverlässigkeit der bisherigen Steuerkataster gezeigt.

Von der Stadt Loes (Loitz) liegen drei verschiedene Kataster von 1607, 1664 und 1683 vor. Sie sind eingerichtet nach:

„1. gantzen, 2. halben, 3. Viertel Erben, 4. Wüste Häuser, 5. Plätze so den gleich, 6. Höfe und Gärten, 7. Scheunen, 8. Eximirte Geistliche, 9. Eximirte Weltliche, 10. Exemption praetendirende.

1610 finden wir eine „Zusammenstellung der Städte, Klöster, Zölle, Häuser, Ämpter mit Schlössern und Herrn von Ritterschaft unter Stettiner und Wolgaster Regierung nach dem Erbvertrage zwischen Herzog Barnim und Philipp.“

1612 sind die Städte zu 15 779 Landhufen 18½ Morgen, die Ritterschaft zu 13 741 L. H. 18 M., die Städte also mit einem Mehr von 2 038 L. H. veranschlagt. Verschiedene Berichtigungsvorschläge von 1656 wollen das beiderseitige Steuerverhältnis auf 15 965 : 12 787 feststellen.

Das Kataster der Stadt Barth von 1622 enthält

$86^2/_6$	ganze	bewohnte Erben	6	ganze	wüste Erben,
180	halbe		7	halbe	
28	viertel		3	viertel	

ferner 2 ganze, 1 halbe, 1 viertel eximirte geistliche Waldhufen, zusammen $196^2/_6$ Erben (das Erbe gleich einer Hufe gerechnet), außerdem 6 dränger — (Knechte) Buhden exempt. Hierzu eine Beschreibung des Stadtbesitzes und der Güter.

Die Stadt Laßan versteuerte 1631 an ganzen und halben Erben 65 Landhufen und 30 Landhufen im Stadtacker, die zusammen auf 50 Landhufen reduziert wurden.

Ein Steueredikt der Landstände vom 20. 2. 1636 erhob von jeder Landhufe „so besäet und bejahtet, die Braake (Brache) mit eingerechnet“, 6 Gulden.

Das Steueredikt vom 22. 6. 1637 sagte ebenfalls:

„So soll für eine besäete Hufe gehalten werden, waß derogestalt, wie bey Friedenszeiten geschehen, an Winther- und Sommersaath voll aufgesäet und daß auf eine Landhufe, die Brake mit eingerechnet, 30 Morgen gerechnet werden."

Das Mitrechnen der Brache wurde nachher ein wesentlicher Streitpunkt unter den Ständen.

Das für uns wichtigste Kataster stammt aus dem Jahre 1627[47]), also noch aus der Herzogszeit. Hierauf wurde in der für die Neuvermessung maßgebenden Lustrationsinstruktion von 1681 Bezug genommen. In den zahlreichen Schriftsätzen der späteren Zeit spielt es eine große Rolle.

„Matricul oder Huffen-anschlagt in Vorpommern.

Designatio der Hufen nach austheilung der Districte.

Exhibitum Wolgast, den 25. Decembris 1631.

Dieser anschlagt[48]) der Hufen ist auf Fürstliche Verordnung durch Hening von Kahlden eingeschickt die ed anno quibus Sup.

District über der oder als Compterey Greiffenhagen[49]).

73	Landhufen	zu des Hr. Compters 4 Ackerwerken,
330 1/4	„	der Compterey Pauern,
29	„	die Schonebecker zu Steinwehr so in die Compterey gehören,
107	„	Städtlein Bahnen

(Dann 23 einzeln aufgeführte Orte) der van Adel, Ritter und Pauerhuff auf jenseit der oder die Steinwehren etc.

---

[47]) Hinterpommern hatte auch eine Hufenmatrikel von 1628, die auf einer Bonitierung und örtlichen Prüfung beruhte. F. G. Schimmelpfennig, Histor. Darst. der Grundsteuerverfassungen etc. Berlin 1834.

[48]) Nach einer anderen Aktenstelle von 1627. Kahlden war ein Rentmeister.

[49]) Gr. kam 1540 an das Herzogtum Wolgast, 1648 an Schweden und 1679 an Kurbrandenburg.

Die Stadt Greiffenhagen
461 Landhufen an gantzen und halben Erben,
101 „ an statt Acker und Eigenthumb.

Summarum aller Landthufen	1 486 1/4	L. H.
Der District zwischen der Oder und Randow	2 852	„ „
Clempenowischer oder Anklamscher District	2 118 1/4	„ „
Demminscher und Treptowscher District	2 924 1/4	„ „
Tribbesees, Grimmen und Loitzischer District	2 374 3/4	„ „
Bartischer District (mit Frantzburg)	2 689 1/2	„ „
Greifswaldischer u. Wolgastischer District	4 720 3/4	„ „
Summa Summarum	19 165 3/4	L. H.

Die verschiedenen Ortschaften dieser Distrikte sind einzeln aufgeführt. Der Kreis Rügen fehlt. Die Anzahl dieser Hufen umfaßt etwa 376 650 ha.

Welchen starken Veränderungen aber diese Veranlagung im Laufe der Jahre, nicht zum wenigsten wohl durch die Brand- und Kriegsschäden, unterlag, zeigt uns eine neue Zusammenstellung von 1656:

„Specification der nach Kahldens anschlag de Aº 1627 und nachgehender Reducirten Hufen in Vorpommern und denen in Hinterpommern zugelegten Oertern Königl. Antheils, wie selbige Aº 1656 gewesen".

		Landhufen	Reduc Hufen
1.	Distrikt über der Oder	1 481 1/2	1 021
2.	Distrikt zwischen Oder und Randow	3 136 1/2	1 482
3.	Stadt Stettin mit ihren Dörfern	2 215 1/4	1 400
4.	Hinterpommersche Oerter	1 432 3/8	820
5.	Anklamscher Distrikt	2 041 1/2	1 074
6.	Demminscher Distrikt	2 298 1/2	1 020
7.	Tribsees, Grimmer und Loitzer Distrikt	2 028 1/4	1 005
8.	Barthscher Distrikt	2 020	1 425
9.	Greifswaldischer Distrikt	1 552	1 150
10.	Wolgastischer Distrikt	2 319 1/4	1 660
11.	Ritterschaft in Rügen und Stralsund	5 735 1/4	4 630
	Summa totalis	26 159	17 187[50])

[50]) In den Zahlen muß ein Fehler stecken, da die Summen nicht stimmen.

Eine weitere Zusammenstellung vom 25. 1. 1656 ergibt wieder ein anderes Bild:

„Die Vorpommerschen Städte haben nach Häusern und Buden laut ihrer übergebenen Register gesteuert von 4396$^3/_4$ Hegerhufen thut	8793$^1/_3$	Landthufen
Die Vorpommerschen Städte außerhalb Stralsundt Ackerveldt eigenthumb auf dem Lande	1467	„
Die Stralsundschen alten und neuen Landgüther	1479	„
Stettin mit den übrigen hinterpommerschen Städten sambt ihren eigenthumblichen Landgüthern	4014$^1/_2$	„
	15753$^3/_4$	„

Laut den alten nachrichtungen haben A° 1596 die fürstlichen Aembter gesteuert		6066
Die Ritterschaft mit den Stralsundschen alten und neuen Landgüthern	6443.	
Wovon wen jetzt gemeldte Stralsundsche Landgüther so der Städten zugeleget, abgezogen	1479	
Bleiben	4964	4964
Hierzu die auß Hinterpommern der Ritterschaft zugelegten Landthufen vermöge der Theilung		364
		11394
Demnach haben Städte nach den alten Hufen undt Häuser Vorschlägen von — mehr alß die Ritterschaft und Aembter zu steuern		4360

Salvo errore calculi".

Ein neuer „Extract auß beigefügten Hufen Matrikuln" setzte dann ein:

Die 19 Aemter mit	1452 L. H.	21$^1/_2$	Morgen
Der Adel in 12 Distrikten . .	3547 „ „	22$^1/_4$	„
Die 22 Städte mit	5000 „ „	3$^1/_2$	„
zusammen	10000 L. H.	17$^1/_4$	Morgen

Von den Städten sollten im einzelnen entfallen auf

Stralsund	1722	L. H.	3	M.
Barth	117	„ „	19	„
Damgarten	20	„ „	2	„
Wolgast	118	„ „	20	„
Greifswald	484	„ „	15	„
Demmin	190	„ „	6	„
Anklam	325	„ „	$13^1/_2$	„
Stettin	806	„ „	—	„
Grimmen	98	„ „	4	„

Die reduzierte Hufenmatrikel von 1672 (d. d. Wolgast) ging ebenfalls von 10 000 Landhufen aus und im Jahre 1682 wurden der Matrikelsteuer „übers gantze Land" sogar nur 5000 Hufen zu Grunde gelegt, 1685 aber 2500 Hufen für 18 Städte.

Welchen Umfang die steuerfreien Ritterhufen überhaupt ungefähr hatten, ersehen wir aus nachstehender Zusammenstellung „Hufwen Anschläge und Examinations Protocolle, soviel man hat finden können Anno 1681":

„Extract, wie viell Ritterhuefen, Cultivierte und wüste, nach geschehener Lustration de Anno 1681 et 1682 in nachfolgenden Districten sich befinden, Nembl.:

		Ritterhuefen				Pferde
		Cultiv.		Wüste		
		Lhf.	M.	Ldh.	M.	St.
1	District zwischen der Oder und Randow . . .	219	$20^1/_2$	114	17	23 $\frac{1580}{1800}$
2	Wollinsche.	33	$18^1/_2$	—	—	3 $\frac{217}{600}$
3	Usedombsche	42	6	15	16	4 $\frac{862}{1800}$
4	Anclamsche District . .	167.	$24^1/_2$	92	$28^1/_2$	18 $\frac{1191}{3600}$
5	Wolgastische dito . . .	204	$20^1/_2$	220	$26^1/_2$	24 $\frac{1539}{3600}$
6	Demmin u. Treptowscher Districts Verwandte .	194	$13^1/_2$	92	$19^1/_2$	20 $\frac{3561}{3600}$
	Uebertrag	862	$13^1/_2$	536	$17^1/_2$	95 $\frac{1677}{3600}$

		Ritterhuefen				Pferde
		Cultiv.		Wüste		
		Lhf.	M.	Ldh.	M.	St.
	Vortrag	862	13 1/2	536	17 1/2	95 $\frac{1677}{3600}$
7	Loitzsche District . . .	47	2	61	13	5 $\frac{1311}{1800}$
8	Grimmische	25	7	15	3	2 $\frac{1395}{1800}$
9	Tribseescher . . .	54	24	95	15 1/2	7 $\frac{259}{3600}$
10	Bartische	68	27	91	21 1/2	8 $\frac{1507}{3600}$
11	Greifswaldischer . . .	12	12	4	28	1 $\frac{580}{1800}$
12	Rügianische Ritterschaft .	396	26 1/2	102	18 1/2	41 $\frac{1435}{3600}$
	Summa:	1 467	22	907	27	162 $\frac{650}{3600}$

Hiernach würden die kultivierten Ritterhufen 28 845 ha, die wüsten 17 843 ha, zusammen also 46 688 ha umfaßt haben.

Lauter Einzelnachweisungen der Ritterhufen mit Namen ihrer Besitzer sind gegeben, auch eine „Examination der Hufen Professionen von der Ritterschaft nach Ritterhufen und Bauern (Kultivirte und Wüste)" nach Distrikten getrennt aufgeführt, etwa 1681—82.

Ein Versuch von etwa 1693 verteilt 30 000 Rtlr. Grundsteuer auf 50 000 Landhufen derart:

„Die fürstl. Aempter von 8 450 Huefen — 5 066 Rtlr. 3 Schl. 4 ₰
Der Ritterschaft . . 21 550 „ — 12 920 „ — „ 20 „
Stiftische . . . . 10 000 „ — 5 995 „ 13 „ 8 „
Der Städte . . . . 10 000 „ — 5 995 „ 13 „ 8 „

50 000 Huefen — 29 976 Rtlr. 30 Schl. 0 ₰

Wegen 6/15 ₰[51]) kommen 20 000 ₰ auf 50 000 Huefen, ist also diese Rechnung richtig und kompt die Summe der $\frac{m}{30}$ Rtlr. wieder herauß."

1780 gibt Gadebusch[52]) später dann noch an:

---

[51]) auf 1 Hufe.
[52]) a. a. O. Bd. I. S. 57.

„Die Anzahl der Hufen, die würklich steuern, sind in Pommern u. Rügen in allem 1921 Hufen $24^{33}/_{60}$ Morgen. Jede Hufe liefert 12 Scheffel Roggen ins Magazin und entrichtet baar 8 Thlr. Dies sind die unveränderlichen und einmal festgesetzte Contribution, alle übrigen kleinere Hufensteuern, als Service, Kommissariatskosten, Tribunalsteuern steigen oder fallen nach den Umständen und oft werden auch mit Bewilligung der Landstände die Hufen mit kleineren Abgaben zu diesem oder jenem Behuf belastet, und dies sind außerordentliche Steuern. Nach einer etwanigen Berechnung aller Abgaben von einer reducirten Hufe mit Einbegriff des Magazinroggens gehen selbige jetzo jährlich zu 30 bis 31 Reichsthaler.“

Aus diesen Aufzählungen dürfte zur Genüge hervorgehen, wie schwierig die Aufgabe an sich schon war, zu einem einigermaßen zuverlässigen und gerechten Grundsteuermaßstabe in damaliger Zeit zu gelangen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die einzelnen Stände in der Sache selbst noch dauernd machten. Und diesen Schwierigkeiten ist es auch zuzuschreiben, wenn der damalige Versuch, auf dem Wege der Vermessung und Abschätzung zu einem befriedigenden Ziele zu gelangen, ebenfalls scheiterte.

Rector und Concilium Academicum Greifswald nahmen am 22. 7. 1698 den einzig vernünftigen Standpunkt ein, als sie meinten, „daß die Hufenzahl ihrer Dörfer am besten aus der Landmesserarbeit hervorgehe.“ Sie drangen leider nicht durch.

Wir können es nach dem Verlauf der ganzen Angelegenheit schließlich verstehen, wenn Berghaus[53]) nach längeren Ausführungen zu der Ansicht kam:

„So einfach hienach im Ganzen der Unterschied zwischen contributionsfreien ehemaligen Ritterhufen und contribualen ehemaligen Bauernhufen in den Matrikeln, also auf dem Papiere sich ausprägt, so schwierig, ja unmöglich erscheint es, diesen Unterschied in der Wirklichkeit in Bezug auf die Grundstücke selbst festzustellen, da die ehemals ritterschaftlichen Bauernhöfe mit seltenen Ausnahmen spurlos verschwunden

---

[53]) a. a. O. Bd. II. S. 27.

und so gänzlich den jetzigen Rittergütern einverleibt sind, daß es an allem Anschein fehlt, jene Unterscheidung nur zu versuchen, geschweige denn durchzuführen.“

Allgemein zu bemerken ist noch, daß die Hufenverfassung keine unmittelbare Gebäudesteuer kannte, wie sie die preußischen Steuergesetze von 1861 in Prozenten des Nutzungswertes einführten, sondern daß sie nur eine Grundsteuer vorsah, welche auch die bebauten städtischen Grundstücke mit ihrem Zubehör an Gärten und Äckern umfaßte. Diese Hofräume wurden je nach ihrem Zweck und ihrer Bedeutung in bestimmte Hufenklassen eingesetzt, wodurch natürlich das Veranlagungsgeschäft sehr erschwert wurde, weil es keinen einigermaßen natürlichen Maßstab für das Wertverhältnis so grundverschiedener Dinge zu einander gab oder geben konnte.

7. Die Interimsmatrikel.

In der richtigen Erkenntnis, daß das geplante große Matrikelwerk für seine Lustration und Vermessung eine erhebliche Zeit erfordere, hatte man gleichzeitig schon 1681 beschlossen, eine Interimsmatrikel anzulegen, um schneller zu einer brauchbaren Matrikel zu kommen und zwar auf dem Wege der Selbsteinschätzung. Zu diesem Zwecke erging am 26. 4. 1681 ein großes Patent der Stettiner Regierung an alle Gutsbesitzer. Sie wurden mit ernstlicher Verwarnung aufgefordert, bis Johannis eine selbst unterschriebene Designation ihrer Besitzungen nach vorgeschriebenem Muster an die Distriktskollektoren einzureichen. Die Einzelheiten dieser Veranlagung sind aus dem in Anlage 2 wiedergegebenen Patente ersichtlich. Dieser Befehl erging sowohl an die Ritterschaft, als auch an die Königl. Ämter wegen der zu ihnen gehörigen Dörfer und Ackerwerke, und an die Magistrate der Städte wegen Einschätzung der Häuser p. p. Wegen Aufstellung der Lehnsregistratur wurde die schon mehrfach verlangte Vorlegung aller Lehnsurkunden mit Androhung von Rechtsnachteilen nochmals angeordnet.

Da die eingesandten Hufenprofessionen aber derartig mangelhaft waren, „zum theil unrichtig, zum theil dunkel,

etzliche aber ohne dem so eingerichtet, daß man darauß die benöthigte Umbstände nicht haben, noch darnach die Matricul mit etwanigem Grund formiren könne", so schritt die Regierung zur Vernehmung der Besitzer. Die Distriktsverwandten zwischen Oder und Randow wurden zur mündlichen Erklärung über ihre Einschätzung nach Stettin geladen. Ein gedrucktes Patent vom 25. 11. 1681 lud alle Besitzer aus dem Wolgaster und Usedomer Distrikt nach Anclam, um vom 5. 12. 1681 ab dort von den Bevollmächtigten der Regierung vernommen zu werden. Alle Urkunden seien dort vorzulegen. Wer nicht komme, setze sich dem aus „nach alten Steuerregistern auß vorigem Seculo, Kahldens Matricul und dergleichen Anschlägen" veranlagt zu werden unter Verlust des Einspruchsrechtes.

Zahlreiche Eingaben und Beschwerden der Städte hielten aber das Werk während des folgenden Jahres auf, namentlich die „ruinirte" Stadt D e m m i n , die 1659 und 1676 vom Großen Kurfürsten belagert und erobert wurde. Sie verlangte neue Lustration durch Kommissare, „die bereits andere kleine Plätze lustrirt haben". Am 21. 10. 1682 erging eine Einladung der Regierung zu einem Städtetage nach Stettin. Zum 15. 3. 1683 wurde ein neuer Termin für die Stände in Anklam angesetzt, „um das Matrikelwerk endlich zu stande zu bringen". Die Ritterschaft bat hiervon dispensiert zu werden, weil die Städte doch nicht nachgäben. Man lade nur den Verdacht auf sich, wie ausgestreut, daß man dem Lande unnötige Zehrungskosten mache.

Auf eine Eingabe der Stadt Stralsund durch den Ratsverwandten Johan Hagemeister verfügte der König am 22. 1. 1683 wegen seiner gegenwärtigen Indisposition und wichtiger anderer Affairen die einstweilige Vertagung der Sache.

Erst am 15. 11. 1684 nahm Carl XI. in einem Erlasse seine Absicht wieder auf, weil er es nicht für diensam halten könne, ein so hochnotwendiges requisitum länger anstehen zu lassen. Der König berief hierin eine besondere M a t r i k e l k o m m i s s i o n , bestehend aus dem Kanzler als Vorsitzenden und Direktor und zwei adeligen sowie zwei bürgerlichen Landräten. Diese Kommission sollte alle Streitigkeiten durch Mehr-

heitsbeschluß erledigen. Die Mitglieder würden zu dem Zwecke ihres Königs- und Landeseides entbunden und mit einem neuen Eide für den vorliegenden Zweck verpflichtet. Das Recht der Appelation an König und Tribunal wurde zwar belassen, doch von der vorherigen Erlegung von 10 000 Rtlr. abhängig gemacht, die bei Klageabweisung pro Fisco verfallen sein sollten, nach Abzug von 1000 Tlrn. für den Kanzler und je 1000 Tlrn. für die beiden Gruppen der Landräte, soweit sie mit dem Mehrheitsbeschluß abgestimmt hätten.

Dieses etwas drastische Mittel, schnelle Entscheidungen herbeizuführen, kennzeichnet wohl am besten das große Interesse, das man in Schweden der Matrikel beilegte. Die Regierung wurde nochmal beim Könige vorstellig und schlug vor, mit der begonnenen Interimsmatrikel erst fortzufahren. Der König stimmte am 9. 5. 1685 zu, befahl aber, daß die Ausarbeitung einer beständigen Landesmatrikel sogleich nach Abschluß der vorläufigen mit allen Mitteln nach Maßgabe seines oben erwähnten Erlasses betrieben werden solle.

Auf Befehl der Regierung sollten alle Landstände ihre Bedenken vortragen. Prälaten und Ritterschaft stellten sich auf den Standpunkt, durch Rezeß und Instruktion seien alle Meinungsverschiedenheiten längst geklärt. Die celeri processu et levato velo geplante Einrichtung der Interimsmatrikel sei erwiesener Maßen „ohne merckliche praegravation und allerhandt unvermeidliche beschwerde, die Messung hingegen ohne große weitleufftigkeit, zeit und geldspildung, nicht zu practisiren, sondern auch, post recessum de anno 1681 und der instruction, sich alte, biß dahin verborgen gewesene steuer-Register auffgefunden, worauß eine genugsahme nachricht der Hufen, ohne langweilige, muhsame und kostbahre lustration und agrimensur guten Theilß sich hervorgeleget.“ Man könne danach gleich etwas Endgültiges schaffen, was längst geschehen sei, wenn man nicht das Königliche Suspensivum erwirkt und damit das Werk wieder ins Stocken gebracht hätte.

Dieser letzteren Auffassung schloß sich die Regierung in einem großen Patent vom 1. 8. 1685 zwar an, sie hielt es aber unter Hinweis auf die klaren Befehle des Königs doch

für notwendig, eine Nachtragsveranlagung vorzunehmen, „weilen seit denen jüngst verrichteten Examinationibus Professionum, ein jeder Grund-herr sich Zweiffels ohne verbessert / und die angegebenen incultivirte wüsten Ritter-Bauer-Pfarr- und Kirchen-Hufen einiger maßen begattet[54]) und fertil gemachet; In denen Städten auch verschiedene neue Häuser gebauet / und also zum wenigsten an staat der damahls angegebenen unbebaueten Hufen und wüsten Stellen / eine hoehere Anzahl der cultivirten Aecker und Neuerbaueten Häuser heraußkommen / dem Catastro einzuverleiben / und vorhero billig zu specificiren seyn wird."

Die Stände erhielten Befehl, binnen 4 Wochen alle später in Kultur gebrachten wüsten Hufen und neu aufgeführten Häuser in einer neuen Designation bei der Regierungskanzlei anzugeben. Wer die Anmeldung solcher neuangebauten Stücke unterlasse, habe zu gewärtigen, daß auf seine Kosten das ganze Gut lustriert und vermessen werde oder die Häuser in Augenschein genommen würden. Das Muster dieser „Profession" enthält in übersichtlicher Form alle maßgebenden Punkte für eine solche Selbsteinschätzung. Auf seine Wiedergabe muß leider verzichtet werden.

In einem Briefe vom 9. 11. 1685 erinnerte der König nochmals daran, die Interims-Matrikel zu bewerkstelligen und alle Streitigkeiten durch die im Vorjahre berufene Kommission zu entscheiden oder zu vergleichen. Die Kommission bestand aus dem Kanzler von Wolfframbsdorff, Landrat v. Borcke, Landr. u. Bürgermeister Charisius, Landr. v. Normann, L. u. B. C. Strauß.

Die Versuche der Kommission scheiterten aber. Eine Einigung der Parteien war nicht zu erzielen. Die Deputierten wollten die Kommissions-Entscheidungen nicht annehmen. Die Ritterschaft wollte Rezeß und Instruktion von 1681 als Richtschnur festhalten („quamvis lex dura, tamen servanda"). Die Städte meinten, die Matrikel solle zur Aufhebung aller Prägravationen dienen und deshalb müßten Gerechtigkeit und Billigkeit zum vornehmsten Fundament gesetzt werden. (Be-

---

[54]) soll wohl heißen: bejatet (von jäten).

richte vom 6. 7. 1686 an Regierung und König zur weiteren Verordnung).

Aus der genannten Meinungsverschiedenheit entwickelte sich ein heftiger Streit über die Eidesformel der Kommission, sodaß die Arbeiten abermals ins Stocken gerieten.

Auf Königl. Befehl vom 13. 4. 1689 wurde ein erneuter Versuch des Statthalters gemacht, die Hindernisse zu beseitigen. Im August forderte der Kanzler, die Mitglieder der Kommission auf, ihre Arbeit fortzusetzen. Vom 11. 10. 1689 bis in den Dezember hinein fanden Sitzungen statt, mit und ohne Zuziehung der Landstände. Die zahllosen Eingaben, Memoriale und Beschlüsse brachten aber das Werk keinen Schritt weiter. Dem Könige war schon vorher die Geduld gerissen. Am 23. 10. 1688 schrieb Carl XI. an den Generalgouverneur und Feldmarschall Grafen Nils Bielke[55]):

„Weil, wills Gott, der Stettiner Rezeß (v. 12. 4. 1681) im künftigen Jahre zu Ende geht, so muß zum voraus mit den Ständen wegen der Kontribution verhandelt werden. Ich finde keine weitere Verhandlung nötig, als daß man ihnen sagen muß: So viel erfordert der Staat und danach müßt ihr kontribuieren. Teilet euch darin, so gut ihr könnt." Nachdem er bei anderer Gelegenheit von den unvernünftigen Pommern gesprochen, glaubt er am 28. 11. 1689 ersehen zu sollen, daß sie anfingen, auch Christenmenschen zu werden. Der König irrte sich aber anscheinend, denn die Kommission mußte in ihrem Berichte vom 12. 12. 1689 die Unmöglichkeit einer Verständigung melden. Die nächsten Jahre gingen noch hin, ohne daß die Verhandlungen die Sache förderten, bis sich der König entschloß, das Land erst durch schwedische Landmesser vermessen zu lassen, deren Arbeit in der Hauptsache den Gegenstand unserer Darstellung bildet. Carl XI. starb darüber am 5. 4. 1697 und Schwedens jugendlicher Heldenkönig bestieg den Thron.

Dieser nahm den Gedanken einer Interims-Matrikel am 31. 3. 1698 wieder auf, um die großen Ungleichheiten

---

[55]) Gadebusch, a. a. O. Bd. I. S. 94.

unter den reduzierten Hufen vor der Hand zu beseitigen, bis das große Matrikelwerk fertig sein würde. Bürgermeister Dr. Otto-Anklam solle zu dieser Arbeit herangezogen werden. Nach erhaltenem Auftrage legte dieser am 2. 5. 1698 eine Denkschrift vor, welche wie alle bisherige Verwaltungsarbeit die technische Seite der Sache trotz der üblen Erfahrungen erheblich unterschätzte:

„Die Specificirung der matricul über die Dörfschaften und Ländereyen besteht hauptsächlich darin, 1) daß das quantum der Hufen im Lande und wie viel in einem jeden Dörf sein, notiret, 2) die contribuale von den freyen und 3) die cultivirte von den wüsten, auch 4) die schlechte von den guten unterschieden werden.“ Otto schlug vor, einen alphabetischen Auszug aus den Landkasten-Registern zu machen, daneben den Befund der Landmesser zu notieren, daß alles fertig sei, wenn die neuen professiones der Besitzer einliefen. In gemeinsamer Sitzung solle dann wie 1682 nach der profitirten Aussaat veranlagt werden. „Zum Überfluß würde der Landmesser Arbeit und Ansatz von mir dabei gefüget.“ Was Ritter- und Bauernhufen seien, müsse doch aus anderen Registern genommen werden, am besten aus den Registern des Landkastens. Die kultivirten, in manchen Distrikten seit der Aufmessung sehr vermehrten Hufen, lasse sich sowohl der Anzahl, wie der Qualität nach am besten durch die Aussaat ermitteln. — Das klang sehr vielversprechend, was auch in einem Berichte an den König zum Ausdrucke kam. Landkasten und Landmesser erhielten sogleich Auftrag wegen der Auszüge und bereits am 8. 5. 1698 erging ein gedrucktes Patent in 1185 Stücken an alle Gutsbesitzer im Lande: die Arbeit von 1681 sei unterbrochen worden, bis der König selbst Hand angelegt habe und „gewisse Landmesser aus dem Reiche herausgesand worden, welche das Land sorgfältig abgemessen, die Quantität accurate beschrieben und verschiedene zu Perfection einer richtigen Matricul dienende Observationes und Annotationes zu Papier gebracht, also daß man mit der Zeit zu dem Zweck dieser angelegenen Arbeit und einer erwunschten Richtigkeit zu gelangen, keine geringe Hoffnung hat.“

Zunächst solle aber nach dem Vorschlage Ottos eine Interims-Matrikel gemacht werden, um die vielen Ungleichheiten zu beseitigen. Es seien viele alte Bauerhufen zu Ritterhufen oder adeligen Sitzhufen gemacht. Nur was 1600 schon Ritterhufe war, solle frei bleiben. Besitzer hätten bei Verlust der Freiheit dies zu beweisen. Austausch zwischen Bauern- und Ritterhufen sei aber freigestellt, wenn nur die Anzahl der Steuerhufen nicht vermindert würde. Das beigefügte Projekt war das gleiche, wie am 1. 8. 1685.

Dieses Patent trug u. a. auch die Unterschrift des späteren Regierungsrates Magnus Lagerström, welcher dem künftigen Hufenkataster seinen Namen geben sollte.

Auf eine Anregung der Ritterschaft, die Interimsmatrikel jetzt als entbehrlich aufzugeben, weil die Landmessung bald fertig sei, verordnete der König am 22. 5. 1698, sie dennoch durchzuführen. Sie sei dringend nötig und die endgültige Matrikel werde noch viel Zeit erfordern. Wenn man sich dabei der bereits verrichteten Landmesserarbeit bediene, so würde ihre Gestalt den Weg zu einer vollkommenen und beständigen Matrikel desto besser bahnen.

Die Ritterschaft bestritt die Ungleichheit der Hufen. Die Regierung erwiderte aber, daß die Vermessung bedeutende Reduktionsunterschiede ergeben habe, insbesondere seien im Brandenburgischen Kriege nach ihrem damaligen Zustande viele Bezirke auf ½, ⅓ oder ¼ reduziert. Wenn die Ritterschaft behaupte, daß ein Bauer als Pächter keine Hufensteuer zahle oder sie ihm in der Pacht gutgetan würde, so sei erwiesen, daß viele zu Bauernrecht angesetzte Bauern mit der Hufensteuer auch den Nebenmodum[56]) zahlten.

Die Kammer machte ebenfalls Einwendungen wegen der Domänen. Die Ritterschaft protestierte gegen die einseitige Bearbeitung der Matrikel durch Bürgermeister Otto, die den Rezeßbestimmungen zuwiderlaufe; die Regierung bezeichnete diese nur als Entwurf, der später zur Verhandlung gestellt würde.

---

[56]) Der Nebenmodus war eine Steuer von nichtbesitzenden freien Leuten für ihre Person, Nahrung und Vieh.

Eine Königliche Resolution vom 27. 2. 1899 regte nochmalige Erwägung an, „ob nicht sofort, nachdem die Landtmaße zu ende gebracht, eine vollentkömliche und beständige Matricul gemacht und eingerichtet werden könne, da wegen obiger Vermeßung sichere Nachricht eingelaufen, daß dieselbe negst göttlicher Hülfe vollig absolvirt werden könne".

Bürgermeister Otto kam aber mit seiner Arbeit nicht vorwärts. Am 19. 9. 1699 verlangte er von Eurelius den Rest seiner Extrakte. Dieser erwiderte, die Messungsarbeiten von 1697 seien bereits im Februar 1699 eingereicht, auch die Arbeiten von 1698 seien fertig, wenn auch ein Teil die Revision noch nicht erreicht habe. Er meinte, daß weder mit diesen Extrakten, noch mit den alten Amtsregistern Ottos etwas ausgerichtet würde; er würde nur neue Confusion und Zeitversäumung schaffen. Otto solle seine Arbeiten nur zur Prüfung bringen „und ich verspreche, die annoch bey ihm ledig befundene columnen wegen der Landmaase, auf weßen Rückstand Er sich beruft, in einer Stunde zu füllen, wens verlanget wird".

Eurelius scheint Recht behalten zu haben, denn von einem praktischen Ergebnis der vielversprechenden Interimsmatrikel ist nichts verlautet. Man gab sie wohl mit Rücksicht auf die beendete Landesaufnahme auf, um später sogleich eine endgültige Matrikel zu bearbeiten. Von einer weiteren Förderung der Sache hörte man jedenfalls trotz allen Drängens von Schweden aus nichts mehr.

8. Die zweite und Hauptvermessung.

Die mit der ersten Vermessung und der Interimsmatrikel gemachten Erfahrungen ließen erkennen, daß auf diesem Wege nicht zum Ziele zu kommen war. Eine ordentliche Landesvermessung war die unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung des ganzen Steuerwerkes. In Deutschland standen nicht genügend Landmesser zur Verfügung. Der Schwedenkönig entschloß sich deshalb, eine besondere Landmesserkommission aus Schweden nach Pommern zu senden, wie er

bereits in einer mündlichen Entschließung vom 4. 10. 1690 gegenüber dem Direktor der Landmesser Gripenhielm zum Ausdruck gebracht hatte.

Ein Königl. Brief vom 23. 7. 1691 an das Kammerkollegium in Stockholm gab nähere Anweisungen, „da es für Unser Dienstinteresse höchst nötig erscheint, daß die in Pommern seit langem begonnene, aber dann 1681 durch viele nicht recht triftige Einwendungen eingestellte Steuervermessung mit nachfolgender Lustration ohne das geringste weitere Zögern und Aufschieben vor sich gehen möge."

„Weil also die ganze Vermessung am besten sich im Herbst, wo die Felder abgeerntet sind, machen läßt, so haben Wir zu dem Zweck beschlossen, daß acht gute und brauchbare Landmesser alsbald von Schweden fortgesandt werden sollen." Ihre Vereidigung wurde befohlen, damit sie sich nicht zu falschen Vermessungen verleiten ließen. Die Eidesformeln entsprechen in ihrer langen und feierlichen Form ganz dem umständlichen Geiste der Zeit. Eurelius sollte als Vermessungsinspektor die Kommission übernehmen und die Arbeiten leiten. Diese sollten noch im selben Herbst beginnen. Die Abreise der mit den nötigen Instruktionen zu versehenden Kommission verzögerte sich aber, da Eurelius berichtete, daß keiner seiner Leute imstande sei, die Überfahrt zu bezahlen. Der König befahl deshalb am 20. 9. 1691, daß den Landmessern ein Reisepaß für freie Überfahrt auf der Yacht von Ystad[57]) nach Stralsund ausgefertigt werde. Sie sollten Reisegeld und Mietgeld für 2 Pferde und 1 Wagen erhalten, um ihren Troß und die Instrumente fortbringen zu können, da dies mit einem Pferde, das ihnen sonst zustände, bei den weiten Wegen nicht möglich sei. Der König sprach seinen Unwillen über die eingetretene Verzögerung aus.

Die vom Kammerkollegium ausgearbeitete Instruktion für die pommerschen Landmesser vom 15. 8. 1691, an anderen Stellen mehrfach als Grundlage der Arbeit erwähnt, bestimmte u. a., daß die Messungen in der geeignetsten Jahres-

---

[57]) Der Hafen für die Postschiffe an der Südküste Schwedens.

zeit auszuführen seien, daß Bauern und Volk bei den Bestellungsarbeiten nicht behindert und Flurschaden und Anlaß zur Unzufriedenheit möglichst vermieden werden sollten. Praktisch war diese Forderung natürlich nicht durchzuführen.

Alles wüst liegende Land, das durch Krieg oder andere Unglücksfälle unbebaut liege, aber zur Kultur geeignet sei, sollte untersucht werden. Nichts dergleichen dürfe als Heide, Rusch und Busch aufgeführt werden. Auch sollte darauf geachtet werden, ob sich der Acker durch Abbrennen von Unkraut und Gestrüpp düngen und urbar machen lasse, um diese Stücke fleißigen Bauern zu überlassen, dagegen nicht blühende Heide, die als Bienenweide nützlich sei. Was im einzelnen Gegenstand der Vermessung sein sollte, ist bei der Kartendarstellung und an anderen Stellen erwähnt. Die sorgfältige Beschaffung aller Unterlagen für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse, der Bodenzusammensetzung und aller Besonderheiten der einzelnen Güter und Dörfer wurde zur Pflicht gemacht.

Auch kulturtechnisch sollten sich die Landmesser betätigen und die Bauern beraten, wie man Wasserläufe und andere Gräben durch Begradigung zum Nutzen der Ländereien und ohne Schaden verbessern, räumen und unterhalten könne. Unermüdliche und freundliche Belehrung hierüber liege sowohl im Interesse der Krone, als der Leute selbst. Das Volk wurde verpflichtet, beim Durchlichten von Wäldern, beim Brückenbau zu helfen und die Vermessungen nach Möglichkeit zu fördern. Die Beamten sollten den Landmessern in allem beistehen, das für die Vollständigkeit der Berichte und die Ausführung der Arbeit nötig sei.

Den Ursachen von Brachliegen der Ländereien war überall nachzuforschen, unter Umständen mit heimlichen Notizen. Die Zahlen der Bauern- und Tagelöhnerhäuser, sowie der Zugtiere waren zu vermerken, die Lage der Güter in Wald oder Ebene, die Nähe von Handelsorten und Festungen, die Entfernung von großen Landstraßen, die wichtigsten Handelswaren, die Gelegenheit zur Zucht oder Mästung von großen Schweine-, Schaf- oder anderen Herden, der Mangel an Wald, die Menge des erforderlichen Bau- und Brennholzes, die

nächste Kaufgelegenheit hierfür und viele ähnliche Dinge. Leerstehende Gehöfte, zusammengezogene oder umgelegte Stellen, Renten und Abgaben, Deputate, alles war in besonderen Tagebüchern zu notieren.

Nähere Anweisungen über die Tätigkeit des Vermessungsinspektors und seine Verbindung mit Stockholm regelten den inneren Dienst. Richtige Polhöhen sollten an den verschiedensten wichtigen Orten des Landes gemessen werden, oder wenigstens die Höhe der Mittagssonne und zwar mehrmals und mindestens bis auf eine Minute Genauigkeit, um die Ergebnisse mit Angabe des Datums dem Landmesserkontor in Stockholm zu übermitteln.

Privatarbeiten wurden unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Akten, Urkunden, Befehle und Instruktionen waren streng geheim zu halten. Gehülfen und Zöglinge durften bei keiner Amtsarbeit allein ohne Aufsicht der Landmesser beschäftigt werden.

Nomina propria et appellativa von allem, was bei Vermessung und Beschreibung vorkam, sollten in deutscher und der gewöhnlichen Pommerschen Sprache festgehalten und nach sorgfältiger, mit rechtem Verständnis eingezogener Erkundigung nach Natur und Eigenschaften „verschwedischt“ werden.

Eine längere Ermahnung zu Eifer, Fleiß und Vorsicht beschloß die ausführliche Instruktion. Im Bedarfsfalle sollten weitere Befehle vom Königlichen Rat, Feldmarschall und Generalgouverneur des Landes eingeholt werden.

Ein Auszug aus dieser Instruktion, für die Regierung bestimmt, ist uns außer der schwedischen Urschrift auch in deutscher Übersetzung überliefert:

„Kurtzer Extract der mir von dem hochlöbl. Königl. Cammer Collegio gegebenen Instruction, welche, denen auf Ihr Königl. Mt. gnädigsten Befehl zur geometrischen abreißung des Hertzogthumbs Pommern und Landes Rügen verordneten Landmeßern vorzuhalten, ich verpflichtet bin, wornach dieselbe in dieser Ihnen anvertrauten verrichtung ihrer abgelegten Eydes Pflicht zufolge sich reguliren und richten sollen, der Königl. Regierung eingegeben.

Stettin, den 9. Aprilis 1692.

1.) Daß die Landtmeßer mit aller möchlichen accuratesse übers gantze Landt geometrice in eine vollkomliche Charta alle Sorten von Land nach deren rechten qualitet und figur was nahmen die auch haben können, Äcker und Wiesen, Seen, Flüße, Strömme und Bäche, rusch und Busch, Moßar[58]) und moraste, höltzung und heyden, wege und Stege, Grentzen und Scheidungen beides[59]) kleine und große, abreißen; in summa eine genaue und vollkomliche Erdeabreißung machen sollen zu deren taug- und untauglichkeit alles nach seiner rechten länge und breite gleich wie der figuren gestalt Ihrer linien und Winkell nach auff dem felde gefunden wirdt.

2.) Dabey auch mit gröstem Fleiß und sorgfalt die qualitet einer jeden Lande-Sorte Erde beschaffenheit observiret werden muß, wovon der nutzen zu heben stehet, welchen ein solches land abwerffen kan, Er sey entweder guht, mittelmäßig, klein oder keiner.

3.) Zu dieses Vorhabens glücklicherer Vortsetzung ist ihrer Königl. Mt. gnädiger wille und befehl, das so woll der Eigenthümer des landes alß die bediente, es sey auch wo es wolle, und die Gemeinde schuldig sein dem landtmeßer mit aller nohtwendigen hülffe und unterricht zu seiner arbeitsfortsetzung an hand zu gehen.

4.) muß der Jenige der das Guht besitzet er sey entweder der Possessor oder Sein bedienter auch Arrendator[60]) dem landtmeßer bey Seiner ankunfft einen richtig unterschriebenen auffsatz über alle des gutes äcker, bauren undt Cossaten geben, auch wie viel landes ein Jeder brauche so Ihm angehöret und unter Seiner boothmäßigkeit undt Jurisdiction wohnet, wornach der landtmeßer sich in seinem intent anschicken und richten kan.

5.) Letztlich, waß auch zu dieses Wercks beforderung desideriret werden könte, so ist mir anbefohlen bey Seiner hochgrfl. Excellence dem hrrn. Königl. Raht, feldtmarschall und

---

[58]) Mosse, Moor. (Mossar plur.)

[59]) båda — och muß heißen: sowohl — als auch.

[60]) = Pächter.

General Gouverneur und Ihrer Königl. Majt. Befehlshaber an diesem ohrte mich anzugeben, welche darüber mir solche resolution mittheilen werden, die Ihr Königl. Mt. Dienst und des landes nutzen sampt der hierdurch intentionirte richtigkeit ehmöchlichst befordern kan.

Gunno Eurelius."

Die wirklichen Vermessungsarbeiten in Pommern begannen erst im Sommer 1692. Aus den schwedischen Quellen wissen wir, daß Magister Eurelius im Jahre 1691 die Landmesser erst ausbildete und prüfte. Außer ihm gehörten zunächst zu der pommerschen Landmesser - Kommission Skragge, Carlmark, Wising, Brynolf Hesselgreen, Spaak, Jernström, Höök und Lars Hafman. Letzterer starb aber bereits 1692 in Pommern. Weiteres siehe unter den Personalien. Alle waren Värmlander Studenten von Uppsala. In den Verhandlungen während des Sommers 1692 ist allerdings mehrfach nur von 6 Landmessern die Rede.

Die Vermessungsarbeiten sollten gewöhnlich am 1. Mai beginnen, nur wenn die Arbeitsmenge es erfordere, am ersten Frühlingstage, sobald die Erde schneefrei geworden. Nach den Diarien dauerten sie bis Mitte Oktober, dann begann die häusliche Bearbeitung der Aufnahmen. (Auch die preußische Landesaufnahme arbeitet gewöhnlich von Mitte Mai bis Ende Oktober im Gelände). Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die mangelhafte Vorflutregelung der damaligen Zeit in anderen Monaten ohnehin das Betreten mancher Gegenden unmöglich machte.

In großen Zügen vollzog sich die Vermessung in 7 Jahren derart, daß 1692 die Umgegend von Stettin, die untere Oder und Wollin, 1693 desgl., sowie Altdamm, Garz und Teile von Anklam, 1694 Gollnow, der Wolgaster Distrikt und andere Teile von Anklam, 1695 Rügen, 1696 der Stralsunder und Franzburger Bezirk, 1697 Amt Verchen, der Greifswalder und der Grimmer Bezirk und 1698 der größte Teil des Demminer und der Rest des Anklamer Bezirkes bearbeitet wurden, mit den verschiedensten Nachträgen aus anderen Jahren. Die Instruktion von 1681 sah eine Einteilung des Landes in 8 Distrikte

vor. (s. Anlage I am Schlusse.) § 22 wies aber schon darauf hin, daß in den alten Matrikeln diese Distrikte sehr durcheinander gebracht seien und regte eine anderweitige Abgrenzung nach praktischen Gesichtspunkten an. Die Nachweisung von 1710 führte 11 Distrikte auf. Doch ist diese Einteilung in den Registern usw. auch nicht streng inne gehalten.

Der Umfang des Messungsgebietes entsprach dem schwedischen Besitzstande, wie er sich im allgemeinen aus dem schwedisch-brandenburgischen Grenzvertrage von 1653 und dem Frieden von St. Germain von 1679 ergab. Das erst 1815 zum Regierungsbezirk Potsdam gelegte Dorf Zerrenthin bei Pasewalk gehört noch zum Messungsgebiete, ebenso die Mecklenburgische Enklave mit den Gütern Pinnow und Rützenfelde. Das Gebiet umfaßte also die heutigen Kreise Stralsund, Franzburg, Rügen, Greifswald, Grimmen, Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, Randow, Stettin und Teile von Naugard (Gollnow). d. s. rd. 8700 qkm = 160 Quadratmeilen mit etwa 1600 politischen Einheiten, also Städten, Gemeinden und Gütern, der heutigen Gemeindeverfassung und nicht ganz ein Drittel der Provinz Pommern.

Die Menge der im Jahre 1692 geleisteten Arbeit steht nicht fest. Sie läßt sich zwar aus den Registern zusammenstellen, doch würde dies zu umständlich sein.

Für 1693 ergibt eine Zusammenstellung

	75 796	pomm.	Morgen	Acker
	17 722	„	„	Ödacker
	17 416	„	„	Wiesen
	165 627	„	„	Wald und Weide
	1 884	„	„	Hofräume u. Hausgärten
	15 588	„	„	Fischgewässer
zusammen	294 033	pomm.	Morgen	

oder in Quadratmeilen (die Meile zu 12 000 pomm. Ellen) = 39 Quadratm. 1532 Morgen 260¾ Ruten. Das macht für einen Landmesser eine durchschnittliche Sommerleistung von rd. 42 000 pomm. Morgen aus.

Für 1694 ist nur eine summarische Zusammenstellung des Landmessers Carlmark erhalten.

1695 maßen die 7 Landmesser 139 886 pomm. Morgen auf 117 Karten und 1696 rd. 200 000 Morgen, darunter 60 495 M. Acker, 25 061 M. Ödacker und 14 382 M. Wiese. Die Angaben für 1697 fehlen wieder.

1698 findet sich eine Einzelnachweisung für 7 Landmesser, unter denen die neuen Namen Abraham Hesselgreen, Petersen und Sundh, der Nachfolger von Spaak, Skragge und Wising, auftreten mit einer Gesamtleistung von rd. 150 900 pomm. Morgen auf 119 Karten. Es muß mit ganz außerordentlichem Fleiße gearbeitet worden sein, um solche Leistungen zu schaffen. An einer Aktenstelle ist auch gesagt, daß vom Sonnenaufgang bis zu ihrem Untergange gemessen würde.

Die 5 Gruppen dieser Nachweisungen umfassen zusammen rd. 822 000 pomm. Morgen oder etwa $^5/_8$ des Messungsgebietes. Unter Zugrundelegung dieser Zahl entfallen auf den Acker etwa 33 %, auf den Ödacker[61]) 8,5 % und die Wiesen 5,5 %, auf das eigentliche Kulturland also nur rd. 47 %, während etwa die Hälfte des Landes aus Wald und Weide besteht.

Die heutige Verteilung der Kulturarten in unserem Gebiete beträgt rd. 56 % Acker + 13,7 % Wiesen. In diesen Zahlen kommt der außerordentlich extensive Betrieb der damaligen Landwirtschaft zum deutlichen Ausdruck. Die Verschiebung der Kulturarten im einzelnen zu verfolgen in Verbindung mit den Fragen der damaligen Bevölkerungsdichte, scheint mir eine lohnende Aufgabe zu sein, die wertvolle Beiträge zur Kulturgeschichte des Pommernlandes erbringen könnte.

Die Vorarbeiten für die neue Landesaufnahme müssen in Pommern schon im Spätherbst 1691 begonnen haben, was allerdings durch den dringenden Befehl des Königs genügend erklärlich ist. Wir begegnen bereits unter dem 2. 12.

---

[61]) nicht zu verwechseln mit dem Ödland des heutigen Katasters. Ödacker ist unbebauter Ackerboden. Ödland sind Flächen, die in anderer Art als die Kulturarten einen Ertrag gewähren (im Gegensatz zum Unland), wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehmgruben, Sümpfe und dergl.

1691 einem Memorial der Pommerschen Ritterschaft. Sie hatte Bedenken wegen der in den Ämtern eingeleiteten Vermessungen. Dergleichen Agrimensur, wozu die Interessenten nicht zugezogen würden, könne keinen effectum ad aequandam matriculam haben. Es müßten auch Lustratores zur Erkundigung der Bonität und Qualität des Ackers zugezogen werden. Die Agrimensur allein könne nicht zum fundamento matriculae angesehen werden. Im Gegensatz zu sonst wird hier der Ausdruck Feldmesser statt Landmesser gebraucht, auch Feldmäßer. Die Regierung berichtete an den Generalgouverneur. Dessen Antwort, aus Hamburg datiert, lautete, die Regierung solle sich nach der Lustr. Instr. von 1681 richten.

Erst am 8. 4. 1692 erging Befehl an die Stände, ihre Deputierten zu wählen. Die Erledigung wurde am 6. 5. 1692 angezeigt mit dem Antrage, eine Conferenz dieser Bevollmächtigten nach Stettin einzuberufen zur gemeinsamen Beratung, welche „alßdann nicht allein der Landtmeßer methode undt ahrt zu operiren; besondern auch fest zu stellen haben werden, ob etwa die gesambte feldtmeßer, außerhalb der erndtzeitt, worin ein jeder mit dem seinigen zu thun hat, zugleich in einem oder mehren Districten unter der auffsicht so vieler Commissarien undt Lustratoren alß hiezu nach maßgebung der Lustrations-Instruction von nöthen, mit desto mehrer conformität, auch mit besserem succeß jedoch ohne größere unkosten undt ohne Beschädigung deß getraydeß, möchten operiren können, da dan so woll, alß sonsten, wegen freyer fuhre der Landtmeßer von einem ohrte zum andern, undt deren freyen lojirung in Städten, wan sie daselbst in messung der Stadtäcker zu verrichten haben, auch wegen der Beyhülffe nach ermeßigung der Herrn Lustratorn, eß an nöthiger undt beybringlicher anstalt nicht ermangeln wirdt.“ Am 2. 6. 92 wurde abgemacht, daß im Distrikt zwischen Oder und Randow und im Wolliner Distrikt der Anfang gemacht werden solle.

„Wegen der methode wollen Herren Deputati in loco, wo die feldtmeßer itzo sein, sich erkundigen, und nachgehends darüber ihre meinung entdecken. Weilen die Vermeßung in den hiesigen Ämbtern schon geschehen, also

bliebe es darbey, ratione qualitatis aber müste von denen Herren Commissarijs die Revision geschehen."

Eurelius hatte seine auf Erfahrung beruhenden Bedenken gegen die Gleichzeitigkeit von Vermessung und Schätzung. Auf der Konferenz drang er Ende Juni auch durch. Da die Ausrechnung der Vermessungen erst im Winter erfolge, so wurde beschlossen, auch mit Rücksicht auf den Getreidestand die Lustration noch aufzuschieben und erst das Ergebnis der Vermessung abzuwarten. Einzelne Dörfer sollten aber noch vor Winter eingereicht werden, um sich grundsätzlich über das Schätzungsverfahren zu verständigen, was Eurelius zusagte.

Auf eine Anfrage, ob auch vermessen werden solle, wenn gar kein dubium vorliege, wurde erwidert: „Weil Ihr Kgl. Maytt. ein Charte vom gantzen lande verlanget und die Vermessung angeordnet, so würde sie dennoch geschehen müssen."

Jedem Landmesser sollte ein Soldat als Gehülfe beigegeben werden. Diese sollten außer freier Verpflegung 3 Schillinge Vorpomm. täglich erhalten. Eine Anweisung erging an den Schloßhauptmann und Oberjägermeister v. Borcke wegen der „Heydereuter und Ambtsbedienten", die den Landmessern helfen sollten. (7. 7. 1692).

So kam die Vermessung endlich in Gang.

Ein Sebastian Dalemanne aus Anklam bewarb sich um die Stellung eines Notars bei der Landmesserkommission. Ende Oktober verlangte Eurelius den Sold für seine Soldaten, „da sie weder schuh noch strümpfe haben und ihre kleider zerschlissen sind."

Die Stände waren in dauernder Sorge, daß ihre Interessen bei der Vermessung zu kurz kommen könnten. Während des Winters 1692/93 drängten sie ständig auf Mitwirkung ihrer Kommissare. Unter großen Erschwernissen nahm im Jahre 1693 die Arbeit ihren Fortgang. Eurelius sah sich genötigt, am 12. 6. 1693 „über weitere nothwendige anstalt zur beschleunigung der Landmessung" vorstellig zu werden. Die gemeinen Leute machten teils aus Unkenntnis, teils aus Mutwillen große Schwierigkeiten. Die Arbeit könne nicht ohne

3—4 Pferde und 2—3 Leute „zu Hilfe und Richtung in den Grenzen und Scheidmahlen“ von statten gehen. Fuhren zur Weiterreise müßten, wie es in Livland und Ingermanland geschehen, sofort gestellt werden.

Auch mit der zugesagten Verpflegung wurden große Schwierigkeiten gemacht, weshalb er um offene Order bat. Diese wurde unter dem 7. 8. 1693 ausgefertigt.

Die „enervirte und gantz nahrlose“ Stadt Pasewalk, die allerdings durch ihre Lage als Knotenpunkt stark belastet sein mochte, beklagte sich über die Verpflegung der Landmesser, worauf Verfügung erging, daß Pferde und Leute frei zu stellen seien, während die Landmesser ihre „Versehrung in der Herberge“ selbst bezahlen sollten.

Am 1. 9. 1693 beantragte Eurelius einen 9. Soldaten. 8 seien nur bewilligt. Er brauche jetzt einen Mann mehr als Ersatzmann für Kranke und weil die Messung jetzt weit und breit im Lande erfolge und „die Correspondencen sowohl zwischen den Lantmeßern unter sich von wegen derer richtigen connectionen an allen ecken der örter, wo der eine im felde sowohl, als im walde des anderen mit seinen operationibus angränzenden außgesetzete puncta proportionum genau finden und also seine charte mit des anderen in denenselben punctis connectiren kan, ohne welche perfecte charten zu verfertigen unmöglich, als auch die correspondencen zwischen ihnen allen und mir von wegen rechter ordonance, unterweißung und erinnerung allerley casuum, die vorgefallen, zugeführet werden, höchst nöthige gewesen etc.“

Eurelius bat ferner um Anstellung eines Aufwärters bei dem Landmesserkontor, „damit die publica acta nicht zu Schaden kommen“ und Überweisung geeigneter Bureauräume im Schlosse zu Stettin. Die Landmesser seien das halbe Jahr draußen und wenn sie in der Stadt seien, habe ein jeder für sich genug zu tun, seine Karten ins Reine zu bringen.

Die Stände baten (30. 9. 93) um eine Abschrift der Güterbeschreibungen, um sich ein Bild machen zu können. Eurelius antwortete, die Landmesser hätten keine Zeit, die Reinschriften zu machen und schlug die Anstellung eines Schreibers vor, Abraham Hesselgreen, des späteren Landmessers, der die

ganze Zeit sich umsonst fleißig eingearbeitet habe. Die Stände bewilligten für den Schreiber oder Kalkulator 1 Fl. vorp. (= ½ Rtlr.) täglich, der auf Befehl der Regierung für das ganze Jahr 1693 nachgezahlt wurde. Um diesen Schreiber hatte E. bereits fünfmal in Stockholm gebeten, ohne Antwort zu erhalten. Er bat auch um Gehaltsaufbesserung für die Landmesser, oder freien Unterhalt auf dem Lande, der auch bewilligt wurde. Zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens erbat der Landmesserinspektor ferner acht Lehrgesellen und begründete seinen Antrag (30. 1. 94) auf Bedenken der Stände in einer langen Eingabe an die Regierung:

„zu dem Ende wil ich annoch zur beßerer declaration der nothwändigen erforderung solcher obengedachter leute diese Geometrische praxim in dreierley Classes vertheilen, und beÿ einen jetweden cōmpetente und bekante gleichniße zufügen, auf daß man auß denselben so wol den nützen der gegenwart oft erwehnter leute alß den schaden ihres mangel augenscheinlich ersehen können. Nun ists wie die Hrn. landstände letstmahls zum theil selbst gesehen, dreyerley so zu sagen absonderliche Sorten der arbeit so einem rechten landtmeßer zu verrichten obliegen 1°. Eine gegend, dorff oder feldt accurate und mathematice abzureisen; welches nicht anders als auf dem felde unterm bloßem himmel geschehen kan. 2°. die beschreibung und calculation der qvantitet aller Sorten landes genau durch die Arithmetica qvadratorum zu specificiren; und 3tio die auf dem felde gemachte abriße auf groß papier ins reine zu bringen, und zu illuminiren, gleich wie über ein jedes Dorff eine solche Charte zum stetz währenden document Soll gemachet werden. Zur Declaration der selben folget nur 1mo gleich wie ein Ingenieur der einen wall oder festung aufzusetzen; oder nach einen ihm gegebener abrieß ein hauß zu bauen hat und ihm kein setzer, dem es alleine zukommet die geschnittene erde oder steine zu settzen, wie es ihm von dem meister angewiesen wirt, gehalten und guth gethan wird, sondern ob ihm zwar die materie wird her vor getragen, er selber die steine alle setzen soll, hoffet man wohl daß er wohl ein mahl soll mit seiner mühselichen arbeit fertig werden, aber wenn er, daß kan weder er noch einige andere wißen

eben so ist es mit der feltmeßung aller dinges beschaffen; da der landtmäßer an stadt deßen daß der baumeister vom gemachten abriße eine Situation auf der Erden proportionaliter auffrichten soll, von der erden ins kleinere die rechte proportion, so allemahl schwerer zugehet aufs paper aufrichten und abzeichnen muß, und er keinen hatt der nur die erste lineas rectas infinitas, wie die Geometra reden so lange er selbst draußen auf dem felde die operation ordiniret, vor ihm mittler weile ziehet, wird ihm und allen denen die helffen die mühe so viehl schwerer, die arbeit, so viel langweriger, wie dießes annoch beßer im praxi auch dem einfältigsten kan gewiesen werden.

ad 2.dum waß die Calculation betrifft, so ist es aller dinges damit so bewant als wenn ein Cammerier oder Rechenmeister ein hauffen große und schwere rechnungen vor sich hat, und keinen bey sich, dem er unterweisen kan, wie er seine Calculation ihm zur hilffe und mehrer sicherheit auch examinire, muß er solches 2. 3. und öffters mehrmahlen übersehen, ehe er recht gewiß darinn sein kan; den ich halte es gentzlich da vor, es mach ein Arithmeticus sein so perfect als er immer wolle, so kan er doch in weitleüfftigen rechnungen bey der ersten Calculation sich nicht der vollkommenen gewißheit versichern, sondern muß es öffters probiren, daß ein hauffen mühe und mehr zeit kostet; hat man aber einen, dem man als einen Controleur unterrichten kan die Calculation nach zu machen ohne die Summa oders product ihm zu zeigen, und wenn er fertig ist, bey der Collation beyder außrechnungen die Summen einerley sind, kömt den auff solcher art geschwinde und unfehlbar die ware gewißheit daraus: Welchem aber ein solcher mensch bey weitleüfftigen Calculationen mangelt, wenn soll er zum Schluß kommen?

ad 3.tium mitt der renovirung und illuminirung der Charten, so auch mit einer nicht geringen mühe begesellschafftet sind, ist es wie mit einem mahler der viel gemählte des winters in den kurzen tagen nothwändig doch verfertigen muß und keinen gesellen, der mit aufziehung der ersten grobsten linie und lineamenten ihm viel helffen könte, bekommen kan; der komt auch ebenfalls nicht fort, sondern es muß

mancher lange genug über das versprechen des mahlers nach sein bedungenes gemählte lauffen ehe ers ihm auß den henden bringen kan.“

In längeren Ausführungen bat Eurelius um Bewilligung dieser Eleven, deren Notwendigkeit er auch rein technisch an anderem Orte begründete (vergl. das Messungsverfahren). Er bat um 16 Schillinge Besoldung auf den Tag für sie; dafür wolle er lieber auf die Soldaten verzichten. Ferner erbat er eine Gesamtentschädigung für alle Landmesser von 40 Rtlr. monatlich, für die Miete, Heizung und Beleuchtung ihrer Arbeitsräume während der 6 Wintermonate.

Die Stände waren aber für diese Bitten unzugänglich und wollten es bei der Gestellung der Soldaten belassen, obgleich die Regierung auf Eurelius' Antrag am 17. 4. 1694 die Anstellung der 8 Eleven befohlen hatte. Erst später scheint man nachgegeben zu haben. Denn in einer Reisekostenrechnung über 205 Rtlr. vom 24. 1. 1699 finden wir auch 2 Lehrgesellen aufgeführt und aus dem Schriftwechsel von 1703 scheint hervorzugehen, daß jeder Landmesser seinen besonderen „Handlanger“ hatte.

Unterdessen ging die Vermessungsarbeit rüstig weiter. Die Städte fühlten sich aber durch die vielen Landmesserfuhren belastet. So hatte die Stadt Damgarten für Reisen nach Rostock und Wismar 14 Pferde gestellt, deren Bezahlung die Stadt „mit ihrer miserablen Bürgerschaft“ dringend erbat. Auch Ueckermünde war ganz besonders in Anspruch genommen worden, bis schließlich (17. 2. 1696) die Bezahlung solcher Fuhren aus dem Landkasten verfügt wurde.

Dauernd hatten die Landmesser über Schwierigkeiten zu klagen, die ihnen die Besitzer durch Verweigerung der verlangten Angaben machten, insbesondere auf Rügen. So berief sich der Landvogt von der Lanken darauf, daß das Fundament in der Hufenlustration liege und aus der Resolution von 1692 ginge zur Genüge hervor, wer die Qualität des Ackers anzusetzen habe. Vergeblich wies Eurelius darauf hin, daß die Deputierten zu Johannis 1692 bei ihrer Stettiner Versammlung selbst zugegeben hätten, daß ihre Anwesenheit bei der Vermessung nicht so nötig sei, als man wohl vermeinet,

„weit sie in selbiger praxi nicht so versiret" und es überflüssig sei, so große Unkosten des Landes hierfür aufzuwenden. Bisher seien für 14 Kommissare und 7 Notare bis 45½ Taler täglich erspart worden. Eurelius hoffte „daß man aus den von den Landmessern beschafften Unterlagen ein vollkommenes Vergnügen gespühret" habe. Der Landvogt meinte aber „ob nun der außschlag deß H. Directoris werk so wie er vermeinet beglücken und so parfait wird machen, est de quo existente illo casu ipsi gratulator."

Aus einem Berichte Eurelius' vom *22. 2.* 1697 ersehen wir, daß manche Besitzer Abschriften und Auszüge der Güterbeschreibungen verlangten. Er hatte aber Bedenken, diesem Antrage ohne weiteres stattzugeben, wenn auch die Instruktion in dieser Hinsicht nicht ganz klar sei. Er stellte Entscheidung des Statthalters anheim und sagte:

„Ich nach meinem unvergreifl. guthdünken solte meinen, daß die Zustattung solcher Communication auch den vornehmsten zweck dieser angeordneten landmeßerey merklich befordern solte; in dem wenn diese arbeit so nicht verhehlet, sondern einem jetweden Secundum quantitatem et qualitatem sui Fundi dargethan muß werden, ehe man zu der Taxation schreiten kan, ob ein oder ander was dabey noch zu erindern sich vermeinete: ihnen vorher würde gezeiget und communiciret, und vorts darauff die etwanige Scrupulen, so vorfallen könten, bey hiesiger commission abgethan werden; alß dann wenn die parten mit der Landmeßerey einig in alles währen; man also fort ohne weitere nachforschung könte zum unfehlbahren Schluß schreiten."